

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 76 (1958)

Heft: 294

Anhang: Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt
Nr. 294 vom 16. Dezember 1958

Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

Am 22. November 1958 ist die Schweiz als provisorisches Mitglied dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade [GATT]), beigetreten.

Voraussetzung für den Anschluss unseres Landes an das GATT war die Bereitschaft, mit den gegenwärtigen Mitgliedern, soweit diese es wünschten, auf Zollverhandlungen einzutreten. Solche Verhandlungen sind zwischen der Schweiz und 11 Ländern: Benelux, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Kanada, Norwegen, Oesterreich und Schweden, vom 22. November zu Ende geführt worden. Den Verhandlungen lag schweizerischerseits der bundesrätliche Zolltarifentwurf zu Grunde, der damit internationale Anerkennung gefunden hat. Die Listen der beiderseitig gewährten Zollkonzessionen sind nachfolgend wiedergegeben. Ferner werden nachstehend eine Reihe von Briefwechseln veröffentlicht, die im Zusammenhang mit diesen Zollverhandlungen stehen. Aus technischen Gründen wird die Publikation nur in Fortsetzungen möglich sein.

Sowohl der Beitritt der Schweiz zum GATT als die schweizerischerseits gewährten Zollkonzessionen werden erst nach Genehmigung durch die Bundesversammlung wirksam werden.

Als Instrument für die Verkündung des schweizerischen Beitritts zum GATT und die Unterzeichnung der Zollabkommen haben die GATT-Vertragsparteien eine «Deklaration» («Erklärung») aufgestellt. Diese Erklärung sowie eine am 22. November 1958 von den GATT-Vertragsparteien genehmigte Resolution, welche die Schweiz einlädt, an den Arbeiten des GATT teilzunehmen, sind hier als Einleitung zu den Zollkonzessionslisten ebenfalls abgedruckt.

Deklaration

über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
(Vom 22. November 1958)

Die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, welche die vorliegende Deklaration angenommen haben (hiernach als «beteiligte Vertragsparteien» und «Allgemeines Abkommen» bezeichnet), und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

In Erwägung der Vorkehrungen für den provisorischen Beitritt der Schweiz, die in dem einschlägigen, von den Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens (hiernach als «Vertragsparteien» bezeichnet) an ihrer 11. Session genehmigten Bericht enthalten sind, und

In Erwägung der Ergebnisse der zwischen der Schweiz und einer Anzahl Vertragsparteien gemäss den oben erwähnten Vorkehrungen geführten Zollverhandlungen,

1. Erklären, dass die Handelsbeziehungen zwischen den beteiligten Vertragsparteien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Abschnitte a), b) und c) hiernach, auf dem Allgemeinen Abkommen beruhen werden, wie wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Allgemeinen Abkommen gemäss den einschlägigen Verfahrensvorschriften beigetreten wäre und wie wenn die der vorliegenden Deklaration beigefügten Listen dem Allgemeinen Abkommen beigefügte Listen wären:

a) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft behält ihren Standpunkt vor hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes 6 des Art. XV des Allgemeinen Abkommens. Die schweizerische Währungspolitik ist in der Erklärung auseinandergesetzt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Sitzung der 11. Session der Vertragsparteien vom 17. November 1956 gemacht hat und die hiermit in die vorliegende Deklaration einbezogen wird. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Schweizerische Eidgenossenschaft, in Währungsfragen gemäss der Zweckbestimmung des Allgemeinen Abkommens zu handeln; sie verpflichtet sich insbesondere, durch Währungsmassnahmen die Zweckbestimmung der Vorschriften des Allgemeinen Abkommens nicht zu vereiteln. Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt sich bereit, jederzeit, mit einer Voranmeldung von dreissig Tagen, mit den Vertragsparteien auf Konsultationen einzutreten, auf Wunsch eines Unterzeichnerstaates der vorliegenden Deklaration, der der Auffassung ist, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft Währungsmassnahmen ergriffen hat, die eine ins Gewicht fallende Wirkung auf die Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens haben könnten oder mit den Grundsätzen und Zielsetzungen des der Resolution vom 20. Juni 1949 beigefügten Besonderen Währungsabkommens unvereinbar sind.

b) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft behält ihren Standpunkt vor hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Art. XI des Allgemeinen Abkommens in dem Masse, als dies erforderlich ist, um der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu erlauben, Einfuhrbeschränkungen zu treffen: gemäss Titel II des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951; gemäss der Gesetzgebung betreffend das Alkohol- und das Weizenmonopol, die auf den Artikeln 32 bis und 23 bis (mit den im Jahre 1952 getroffenen Änderungen) der Bundesverfassung beruhen, sowie gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956. Bei Anwendung von Massnahmen im Rahmen dieser Gesetze wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit dies mit der Durchführung dieser Gesetze vereinbar ist, im höchstmöglichen Masse die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens beobachten und im besonderen sich bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass sie in einen Interessen der Unterzeichnerstaaten der vorliegenden Deklaration möglichst wenig abträglichen Weise gehandhabt werden. Demzufolge wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Uebereinstimmung mit Art. XIII des Allgemeinen Abkommens, im Rahmen dieser Gesetze eingeführte Beschränkungen gemäss den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung anwenden und, entsprechend Art. XXII sowie Abschnitt I von Art. XXIII des Allgemeinen Abkommens allen Vorstellungen irgend-eines anderen Unterzeichnerstaates der vorliegenden Deklaration wohlwollende Aufmerksamkeit schenken und mit Bezug auf solche Vorstellungen

auf Konsultationen eintreten. An der ersten Tagung der Vertragsparteien, die dem Inkrafttreten der vorliegenden Deklaration folgt, und nachher an jeder Jahrestagung für so lange als die Deklaration in Kraft bleibt, wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Vertragsparteien Bericht über die Massnahmen, die gemäss diesem Vorbehalt aufrechterhalten werden, erstatten und auf Wunsch der Vertragsparteien mit ihnen hinsichtlich dieser Massnahmen auf Konsultationen eintreten.

e) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, nach Inkrafttreten der vorliegenden Deklaration und der Genehmigung einer entsprechenden Resolution durch die Vertragsparteien, worin die Schweizerische Eidgenossenschaft eingeladen wird, an den Arbeiten der Vertragsparteien teilzunehmen, mit den Vertragsparteien auf Konsultationen einzutreten, in dem Bestreben, mit Bezug auf die von den vorstehenden Vorbehalten erfassten Probleme Lösungen zu finden, die mit den grundlegenden Prinzipien des Allgemeinen Abkommens vereinbar sind.

2. Ersuchen die Vertragsparteien die für die Durchführung der vorliegenden Deklaration erforderlichen Funktionen auszuüben.

3. Hinsichtlich des territorialen Geltungsbereichs der vorliegenden Deklaration wird angenommen, dass das Zollgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Gebiet des Fürstentums Lichtenstein einschliesst, solange als der Zollunionsvertrag zwischen den beiden Ländern in Kraft steht.

4. Sollten einzelne Verhandlungen nicht so rechtzeitig beendet sein, um der vorliegenden Deklaration beigefügt zu werden, sobald sie zur Unterschrift aufgelegt ist, so werden, von dem Tage an, der der Unterzeichnung eines Protokolls durch die betreffende Regierung und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgt, die aus diesen Verhandlungen sich ergebenden Konzessionslisten der vorliegenden Deklaration beigefügt werden und die Vorschriften der Deklaration auf die Anwendung finden.

5. a) Die vorliegende Deklaration wird beim Exekutivsekretär der Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens hinterlegt werden.

b) Der Exekutivsekretär der Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens wird jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens ohne Verzug eine beglaubigte Abschrift der vorliegenden Deklaration sowie eine Bestätigung jeder Annahmeerklärung zur Verfügung stellen.

6. Die vorliegende Deklaration wird gemäss den Vorschriften von Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert werden.

7. Die vorliegende Deklaration wird bis zum 30. Juni 1959 zur Annahme, durch Unterschrift oder in anderer Weise, offen stehen für Vertragsparteien, die mit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss den Vorkehrungen für den provisorischen Beitritt der Schweiz auf Verhandlungen eingetreten sind, für Vertragsparteien, die keine solchen Verhandlungen geführt haben, aber die mit der schweizerischen Regierung vereinbart haben, dass ihre Handelsbeziehungen den Bestimmungen der vorliegenden Deklaration unterstellt sein sollen, und für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

8. Die vorliegende Deklaration wird zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und einer Vertragspartei wirksam werden am dreissigsten Tage nach dem Tag, an dem sie durch Unterschrift oder in anderer Weise durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und die betreffende Vertragspartei angenommen worden ist; sie wird in Kraft bleiben, bis die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss den Vorschriften des Art. XXXIII des Allgemeinen Abkommens dem Allgemeinen Abkommen beitrifft oder bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem welches Datum früher liegt, es sei denn, dass die Parteien, welche diese Deklaration abschliessen, übereinkommen, ihre Gültigkeitsdauer auf einen späteren Zeitpunkt zu erstrecken.

Ausgefertigt in Genf, am zweiundzwanzigsten November neunzehnhundertachtundfünfzig, in einem einzigen Exemplar, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte als authentisch gelten, ausgenommen wenn dies in den beigefügten Listen anders bestimmt ist.

Resolution

(Vom 22. November 1958)

Die Vertragsparteien, in Erwägung, dass die Schweiz Verhandlungen mit einer Anzahl Vertragsparteien gemäss den Bestimmungen des einschlägigen, von den Vertragsparteien an ihrer elften Tagung genehmigten Berichtes zu Ende geführt hat und dass im Ergebnis dieser Verhandlungen eine Anzahl Vertragsparteien sich damit einverstanden erklärt haben, dass die Handelsbeziehungen zwischen ihnen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Allgemeinen Abkommen gemäss den Bestimmungen der Deklaration vom 22. November 1958 beruhen werden;

in Erwägung ferner, dass die erwähnte Deklaration die Vertragsparteien ersucht, gewisse Funktionen, die denen unter dem Allgemeinen Abkommen vergleichbar sind, auszuüben:

Beschliessen

I. die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzuladen, an den Tagungen der Vertragsparteien und der nachgeordneten, von den Vertragsparteien eingesetzten Organe teilzunehmen;

II. die Funktionen zu übernehmen, die zur Durchführung der in der Präambel zu dieser Resolution erwähnten Deklaration erforderlich sind.

Die vorliegende Resolution wird in Kraft treten, sobald sie von nicht weniger als zwei Dritteln der Vertragsparteien genehmigt ist, und in Kraft bleiben, bis die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft dem Allgemeinen Abkommen gemäss den Vorschriften von Art. XXXIII des Allgemeinen Abkommens beitrifft, oder bis zum 31. Dezember 1961 je nachdem, welches Datum früher liegt, es sei denn, dass die Vertragsparteien sich mit einer Erstreckung auf einen späteren Zeitpunkt einverstanden erklären.

WARENLISTE DER SCHWEIZERISCHEN EIGENOSSENSCHAFT

I. Teil

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz* Fr. je 100 kg brutto
0201.	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von den in den Nrn. 0101 bis 0104 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
ex 20	- Rind-, Stier-, Kuh- und Ochsenfleisch: frisch	35.—
ex 0204.01	Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnebenprodukte, frisch gekühlt oder gefroren:	
	- Haar- und Federwild	30.—
0206.	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte aller Art (ausgenommen Geflügelgebern), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
10	- Schweineschinken	75.—
20	- andere	75.—
0301.	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	- Süswasserfische:	
10	- Forellen	15.—
12	- andere, ganz oder in Stücken, ausgenommen Filets	3.—
14	- Filets	5.—
20	- Meerfische, ganz oder in Stücken, einschliesslich Filets	—50
0302.	Fische, bloss gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, in Behältern von:	
10	- über 3 kg	2.—
ex 10	- Salm, geräuchert	2.—
0303.	Krebstiere und Weichtiere einschliesslich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
ex 10	- Molluscs:	
	- frisch	10.—
40	- andere (Hummer, Langusten, Krabben usw.): Tintenfische	5.—
	- andere	70.—
0102.	Milch und Rahm, konserviert, eingedickt oder gezuckert:	
10	- Trockenmilch	50.—
	NI. ad 0102.10. Siehe am Schluss dieser Liste.	
0104.	Käse und Quark:	
ex 10	- Weichkäse:	
	- Danablu	25.—
	- Roquefort	25.—
	- Brie, Camembert, Reblochon, Pont-l'Évêque	30.—
	- Gorgonzola	25.—
	- Crescenza, Italico, Mascarpone, Mozzarella, Ricotta Romana, Robiola, Stracchino	30.—
	- Hart- oder Halbhartkäse:	
ex 22	- anderer:	
	- Saint-Paulin (Port-Salut)	50.—
	- Cantal	60.—
	- Caciocavallo, Caciocavallo (Pecorino Siciliano), Aostaler Fontina, Grana, Pecorino (Pecorino Romano, Fiore Sardo, anderer Pecorino), Provolone	25.—
	- Asiago, Bitto, Brä, Fontal, Montasio	50.—
	NI. ad ex 0104.10 und ex 0104.22. Siehe am Schluss dieser Liste.	
0105.	Eier von Haus- und Wildgeflügel, sowie Eigelb, frisch, konserviert, getrocknet oder gezuckert:	
10	- Eier mit Schalen	15.—
0503.	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen:	
ex 30	- in Zöpfen, gekräuselt, in Form von Polsterplatten oder auf Unterlagen aus andern Stoffen:	
	- in Zöpfen	75.—
0513.	Meerschwämme:	
10	- roh oder bearbeitet	35.—
0601.	Rulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:	
10	- mit Erdbeeren, auch in Kübeln oder Töpfen, ausgenommen Tulpen	20.—
	- andere:	
20	- mit Knospen oder Blüten	80.—
30	- ohne Knospen oder Blüten	45.—
0602.	Anderer lebende Pflanzen und Wurzeln, einschliesslich Stecklinge und Pfropfreiser:	
	- Stecklinge und Pfropfreiser, unbewurzelt:	
10	- Rebunterlagen	—20
12	- andere	—20
	- Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen:	
20	- Obstwildlinge und typisierte Obstunterlagen	—20
22	- andere	—20
30	- Rosenwildlinge und Rosenwildstämme	—20
	- andere Pflanzen, Wurzeln und Setzlinge:	
	- mit nackten Wurzeln:	
	- - - Zierpflanzen:	
40	- - - Rosen, veredelt	20.—
42	- - - andere Zierpflanzen	18.—
44	- - - Obstbäume und Obststräucher, veredelt	20.—
	- - - andere:	
50	- - - mit einer Länge bis 60 cm (mit ungekürztem Mitteltrieb) und mit einer Wurzelhalsdicke bis 12 mm	15.—
52	- - - mit einer Länge von über 60 cm (mit ungekürztem Mitteltrieb) oder mit einer Wurzelhalsdicke von über 12 mm	18.—
	- - - mit Erdbeeren, auch in Kübeln oder Töpfen:	
60	- - - Azaleen, Hortensien, Primeln	20.—
62	- - - Heidekraut (bruyère)	15.—
64	- - - Phoenix-, Kentia-, Kokos-, Areka-, Sago- (Cycas-), Zwerg- (Chamerops-), Pandanen und andere Palmen	15.—
66	- - - andere	15.—
0603.	Blumen und Blumenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt:	
	- frisch:	
10	- eingeführt in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Oktober:	
	- Nelken	100.—
	- andere	150.—
	- eingeführt in der Zeit vom 26. Oktober bis 30. April:	
22	- - - andere	40.—
0604.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, ausgenommen Blumen und Blumenknospen der Nr. 0603:	
10	- frisch oder bloss getrocknet	—50
40	- gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	100.—

* Siehe allgemeine Bemerkung am Schluss dieser Liste.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0701.	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
10	- essbare wildwachsende Pilze, einschliesslich der Trüffeln; Zuchtchampignons	10.—
22	- Tomaten	5.—
30	- Esszwiebeln, Schalotten, Knoblauch	4.20
32	- Setzwiebeln	—20
50	- Spargeln	10.—
52	- Artischocken, Auberginen, Peperoni, Broccoli:	
	- Peperoni	16.—
	- andere	18.—
60	- Treibzichorie	10.—
70	- Kopfsalat, Lattich und andere Blattsalate	10.—
72	- Spinat	10.—
74	- Blumenkohl und Rosenkohl	10.—
76	- Rotkohl, Weisskohl, Wirsing	3.—
80	- Bohnen, Erbsen, Puffbohnen und andere Hülsengemüse	10.—
82	- Lauch, Sellerie, Schnittlauch, Petersilie	10.—
84	- Karotten (Möhren), weisse Rüben, Salatrüben (Rotrüben, Randen)	4.20
90	- andere	10.—
0702.01	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren, in Behältern von:	
	- über 5 kg	42.—
	- 5 kg oder weniger	55.—
0703.01	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salz- oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt (schweflige Säure usw.), jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders zubereitet:	10.—
0704.	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, entwässert oder verdampft, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:	
	- unvermischt, in Behältern von:	
10	- über 5 kg	20.—
12	- 5 kg oder weniger	40.—
0705.	Hülsenfrüchte, trockene, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert:	
	- ganz, unbearbeitet:	
10	- Bohnen	—90
	Anmerkung zu Kapitel 8. Siehe am Schluss dieser Liste.	
0801.	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangustanäpfel, Avocado-Birnen, Guajaben, Kokosnüsse, Papanüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
10	- Datteln	15.—
0802.	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
10	- Orangen, Mandarinen, Clementinen	12.—
20	- Zitronen	4.—
ex 30	- Pampelmusen (Grapefruits) und andere: Pampelmusen (Grapefruits)	3.—
0804.	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	- frisch:	
10	- zum Tafelgenuss	18.—
0805.	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nr. 0801), frisch oder getrocknet, auch ohne äussere oder innere Schalen:	
10	- Mandeln	12.—
20	- Haselnüsse, Baumnüsse (Walnüsse)	12.—
30	- Eßkastanien	7.—
40	- andere	14.—
0806.	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	- andere:	
20	- in offener Packung	2.—
22	- in anderer Packung	5.—
0807.	Steinobst, frisch:	
	- Aprikosen:	
10	- in offener Packung	3.—
12	- in anderer Packung	5.—
	- Pfirsiche:	
20	- in offener Packung	4.—
22	- in anderer Packung	13.—
	- Pfäulen und Zwetschen:	
30	- in offener Packung	3.—
32	- in anderer Packung	10.—
40	- Kirschen	3.—
0808.	Beeren, frisch:	
10	- Erdbeeren	3.—
20	- Himbeeren, Johannisbeeren	5.—
30	- andere	5.—
0809.01	Anderer Früchte, frisch:	
	- Melonen	10.—
	- andere	5.—
0810.01	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	45.—
0811.01	Früchte, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salz- oder in Wasser mit Zusatz anderer Stoffe (schweflige Säure usw.) eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders zubereitet:	
	- Orangen	14.—
	- andere	10.—
0813.01	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salz- oder in Wasser mit Zusatz anderer Stoffe (schweflige Säure usw.) eingelegt, oder getrocknet	3.—
ex 0909.01	Anis-, Sternanis-, Fenchel, Koriander, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	- Carvifrüchte	1.50
	- Sternanis- und Wacholderfrüchte	10.—
1001.	Weizen und Mengkorn:	
12	- denaturiert	—60
1006.	Reis:	
10	- unbearbeitet	—60
12	- geschält, auch glasiert; Bruchreis, nicht denaturiert	4.50
1101.	Mehl aus Getreide:	
	- nicht denaturiert:	
	- in Behältern von über 5 kg:	
14	- aus Reis	5.50
1108.	Stärke; Inulin:	
	- gegen Nachweis der Verwendung zu technischen Zwecken:	
ex 40	- - - andere:	
	- Kartoffel-, Sago- und Tapiokastärke, roh	1.—
ex 50	- zu andern Zwecken:	
	- Reisstärke, roh	6.—
1203.	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:	
10	- Grassamen; Klee- und Luzernesamen	—50
20	- andere Sämereien	—50
ex 1205.01	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet:	
	- Zichorienwurzeln, getrocknet	1.—
1207.	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform:	

Tarlnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarlnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
ex 10	- ganz, in unverarbeitetem Zustande: Muschusschafgarbe (Ivakraut), Kardobenediktenkraut, Minzenblätter, Holunderblüten, Ysop, Tausendgülden- kraut, Enzianwurzeln und Muskateller-Salbei	1.50	ex 10	- - - in Fässern: Trauensaft, vollständig gereinigt und haltbar gemacht, sowie Kernobstsafte (Süssmost)	30.— 38.—	
ex 20	- zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet: Muschusschafgarbe (Ivakraut), Kardobenediktenkraut, Minzenblätter, Holunderblüten, Ysop, Tausendgülden- kraut, Enzianwurzeln und Muskateller-Salbei	15.—	30	- Gemüsesäfte	—	
1210.	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzweck- en; Heu, Luzerne, Esparsette, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und anderes ähnliches Futter:		ex 40	- - - ungezuckert: Zitronensaft, roh (auch stabilisiert); Zitronensaft, ge- reinigt, zu technischen Zwecken	—30	
10	- Heu:	—20	ex 50	- - - gezuckert: in Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von 2 dl oder weniger	50.— 50.—	
12	- - - roh	—20	2103.01	Senfmehl und zubereiteter Senf	—	
20	- - - geschnitten (Häcksel) oder gemahlen	—20	NB. ad 2103. Siehe am Schluss dieser Liste.			
1303.	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen:		2107.	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
ex 20	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:		ex 20	- andere:		
ex 50	- - - andere: Süssholzwasser; Manna	15.—	Speiseeis (Eis, Rahmeis und dergleichen)	110.—		
1504.01	Fette und Öle von Fischen und Meersäugetieren, auch raffi- niert:		2201.	Wasser, Mineralwasser, kohlensäure Wasser, Eis und Schnee:		
10	- zu Speisezwecken, roh oder gereinigt, sowie solche, die den Anforderungen der Ph. H. V. entsprechen	15.—	10	- Mineralwasser, natürliches oder künstliches; kohlensäure Wasser	5.—	
20	- andere	1.—	ex 2202.01	Limonaden, aromatisierte kohlensäure Wasser (einschliesslich aromatisierte Mineralwasser) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Num- mer 2007:		
1507.	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:		Limonaden, aromatisierte kohlensäure Wasser	10.—		
20	- zu Speisezwecken:		2203.	Bier:		
22	- - - Olivenöl, in Behältern von:		10	- in Kesselwagen oder in Fässern:		
NB. ad 1507 20 22. Siehe am Schluss dieser Liste.			10	- in Kesselwagen oder in Fässern mit einem Fassungsver- mögen von über 2 hl	15.—	
1508.	Tierische oder pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydrati- siert, geschwefelt, gelassen, standoliert oder in anderer Weise verändert:		12	- in Fässern mit einem Fassungsvermögen von 2 hl oder weniger	9.— 20.—	
ex 20	- andere:		2205.	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (einschliesslich Mistellen):		
1601.	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtnebenproduk- ten oder aus Tierblut:		- Naturwein:			
10	- Coppa, Colechini, Mortadella, Salami, Zampone; Blasen- schinken und Lachsschinken	100.—	- - - in Fässern:			
20	- andere	105.—	- - - mit einem Alkoholgehalt bis 13°:			
1602.	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch oder aus Schlachtnebenprodukten:		10	- - - - - roter	31.—	
10	- aus Lebern (Gänseleber usw.)	120.—	12	- - - - - weisser	34.—	
20	- Dorschleber	65.—	20	- - - mit einem Alkoholgehalt von über 13°:	42.—	
1601.	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschliesslich Kaviar und Kaviarsatz:		22	- - - - - weisser	46.—	
ex 20	- Fischzubereitungen und Fischkonserven:		NB. ad 2205.10 und 2205.20. Siehe am Schluss dieser Liste.			
ex 22	- - - über 3 kg:		- - - in Flaschen	50.—		
ex 22	- - - 3 kg oder weniger:		NB. ad 2205.10, 12, 20, 22 und 2205.30. Siehe am Schluss dieser Liste.			
ex 1605.01	Krebstiere, Weichtiere und Muscheltiere, zubereitet oder kon- serviert:		ex 40	- - - in Fässern:		
1702.	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:		Alcatieo, Malvasia, Marsala, Moscato, Vernaccia, Vino Santo	30.—		
ex 22	- andere:		ex 50	- - - in Flaschen:		
ex 22	- - - in Sirupform:		Alcatieo, Malvasia, Marsala, Moscato, Vernaccia, Vino Santo	35.—		
1701.01	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	12.—	NB. ad ex 2205.40 und ex 2205.50. Siehe am Schluss dieser Liste.			
ex	Süssholzwasser, nicht gezuckert, aromatisiert oder in Form von Pastillen, Tabletten usw.	100.—	60	- Schaumweine	130.—	
1803.01	Kakaomasse (Kakaopaste), auch eufettet	15.—	2206.01	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:		
ex 1804.01	Kakaofett (Kakaobutter) und Kakaool:	50.—	mit einem Alkoholgehalt bis 18°	30.—		
1805.01	Kakaopulver, nicht gezuckert	5.—	mit einem Alkoholgehalt von über 18°	50.—		
1806.01	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzuberei- tungen	50.—	NB. ad 2206.01. Siehe am Schluss dieser Liste.			
1903.01	Teigwaren	25.—	2209.	Aethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder weniger; Branntwein, Liköre und andere gebrannte Wasser; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Her- stellung von Getränken (sog. Essenzen):		
1907.	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:		- Branntweine, wie Cognac, Armagnac und anderer Weinbrand, Rum, Arrak, Kernobstbranntwein, Kirsch, Whisky usw.:	je Grad und je 100 kg brutto		
10	- nicht in Verkaufspackungen	5.—	ex 20	- - - in Fässern:		
20	- in Verkaufspackungen aller Art	40.—	Weinbrand	—40		
ex 20	- Knäckebrötchen	35.—	Whisky und Gin	—80		
1908.	Feine Backwaren und Zuckerbäckerwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:		30	- - - in Flaschen:	je 100 kg brutto	
10	- nicht gezuckert, ohne Kakao und Schokolade	55.—	Weinbrand	50.—		
20	- andere	110.—	Whisky und Gin	80.—		
2001.	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig oder Essig- säure zubereitet oder konserviert, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker, in Behältern von:		andere	100.—		
ex 10	- über 5 kg:		40	- Liköre und andere gesüßte, auch aromatisierte gebrannte Wasser	75.—	
ex 12	- 5 kg oder weniger:		2306.	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Tierfutter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
2002.	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig oder Essigsäure zu- bereitet oder konserviert:		- andere	—20		
10	- Tomaten, in Behältern von:		2503.01	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, ge- fällter Schwefel und kolloider Schwefel	—20	
12	- - - über 5 kg	15.—	ex 2511.01	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxyd; natürliches Bariumsulfat (Baryt)	—20	
30	- - - 5 kg oder weniger	25.—	2513.	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natür- liche Schleifstoffe, auch gebrannt:		
32	- andere, in Behältern von:		10	- Bimsstein	1.—	
30	- über 5 kg	42.—	ex 10	Bimsand und Bims Kies, natürlicher	—03	
32	- 5 kg oder weniger	55.—	2515.	Marinor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hau- steine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2.5 oder mehr, sowie Alahaster, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt:		
2003.01	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	55.—	08	- Platten bis 18 cm Dicke, allseitig gesägt	4.—	
ex 2001.01	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zuk- ker konserviert (durchtränkt, glasiert oder kandiert):		- andere Werk- oder Haussteine:	—30		
2006.	Schalen von Süßfrüchten (von Orangen, Zitronen, Manda- rinen, Bergamotten usw.); Kastanien	45.—	10	- - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	1.50	
2007.	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		20	- - - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	—50	
20	- Traubensaft und Kernobstsafte (Süssmost), auch mit Kohlen- säure imprägniert:	55.—	30	- - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2.—	
20	- - - nicht eingedickt:		ex 30	- - - aus Solnhofenstein, roh, nur gespalten	—50	
			- - - andere:			
			40	- - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	—30	
			50	- - - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	1.50	
			60	- - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2.—	
			2517.	Feuerstein (Flint); zerkleinerte Steine (Schotter), Makadam und Teermakadam, Steine und Kies von der Art wie sie zur Be- schotterung im Strassen- und Bahnbau oder zum Betonieren verwendet werden; Kiesel; Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 und 2516:		
			ex 20	- zerkleinert:		
			Lavakies	—03		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 2518.01	Dolomit, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, auch gesintert oder gebrannt; Dolomitschmelzmasse:		3403.	Zubereitete Schmiermittel, bestehend aus Mischungen von Ölen oder Fetten aller Art oder aus Mischungen auf der Grundlage dieser Öle oder Fette, auch mit einem Erdöl- oder Schieferölgehalt von weniger als 70% des Gewichtes, in Behältern von:	
	Dolomit, zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt, gesintert oder gebrannt	— .10	ex 10	Mineralschmierfett	9. —
2519.	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd:		ex 12		
ex 20	— gebrannt oder gemahlen:		3501.	Caseine, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:	22. —
	Sintermagnesit und kautischer Magnesit	— .50	20	— Caseinleime	
2520.	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringem Zusatz von abbinderegulierenden Stoffen, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips:		3503.01	Gelatine (einschliesslich der in quadratische oder rechteckige Blätter zugeschnittenen, auch mit bearbeiteter Oberfläche oder gefärbt) und ihre Derivate; Knochenleim, Haut-, Nerven-, Sehnen- und ähnliche Leime sowie Fischleim; Hausenblase	20. —
	— gebrannt oder gemahlen	1.20	ex 3505.01	Dextrine: lösliche oder geröstete Stärken; Klebstoffe aus Stärke:	
2521.01	Asbest	— .05		Dextrine; Klebstoffe aus Stärke	8. —
2531.01	Feldspat; Leucit; Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat	— .03	3506.	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Behältern mit einem Gewichte von 1 kg oder weniger:	
2532.	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von Tonwaren:		20	— Klebstoffe aller Art, in Behältern von 1 kg oder weniger	40. —
ex 20	— Porzellanerde, Santorinerde, Trass und natürliche Bindemittel ähnlicher Art, zur Herstellung hydraulischer Mörtel, auch gestampft oder gemahlen:	— .03	3603.01	Zündschnüre; Sprengschnüre	60. —
2716.01	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt, Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (Asphaltmastix, Verschnittbitumen usw.)	4. —	3604.01	Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder	90. —
2802.	Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloider Schwefel:		3701.	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme aus andern Stoffen als Papier, Karton oder Gewebe, nicht belichtet:	
10	— sublimiert	— .30	10	— aus Glas	40. —
2804.	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:		20	— aus andern Stoffen	60. —
ex 30	— andere Nichtmetalle, anderweit nicht genannt:		3702.	Lichtempfindliche Filme in Rollen, auch perforiert, nicht belichtet:	
	Siliziummetall	6. —	10	— nicht perforiert	60. —
2827.	Bleioxyd:		20	— perforiert, mit einer Länge von:	60. —
ex 10	— Bleioxyd (Bleiglätte) und Bleidioxyd:	8. —	22	— über 40 m	60. —
	Bleioxyd (Bleiglätte)	8. —		— 40 m oder weniger	
2838.	Sulfate und Alaune; Persulfate:		3703.01	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt	100. —
30	— Kupfersulfat (Kupfervitriol)	8. —	ex	— lichtempfindliche Papiere, nicht belichtet, nicht bedruckt	50. —
2840.	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:		3811.01	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger:	
ex 12	— Natriumphosphate:			Pflanzenschutzmittel auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen	10. —
	— andere Natriumphosphate:	5. —		andere	20. —
ex 2852.01	Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschliesslich derer des Yttriums und Scandiums), auch untereinander gemischt:		3812.01	Zubereitete Schlichtemittel, zubereitete Appreturen, und zubereitete Beizmittel der Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden	10. —
	— Ceroyd	10. —	3901.	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditions-erzeugnisse, modifiziert oder nicht, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone usw.):	
2856.	Carbide (Siliziumcarbid, Borecarbid, Metallcarbide usw.):		12	— flüssig oder fest, in Brocken, Pulver, Pressmassen; Abfälle und Bruch:	12. —
10	— Siliciumcarbid (Korborundum)	6. —	ex 18	— Aminoplaste	3. —
2916.	Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonensäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitroso-derivate:		22	— Emulsionen und Lösungen:	12. —
ex 22	— Salze der Weinsäure (Tartrate und Bitartrate):	4. —	ex 30	— Aminoplaste	
2919.01	Kaliumbitartrat (gereinigter Weinstein, cremor tartari)	4.50		— Blöcke, Platten:	30. —
3005.	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren:			Platten aus Schlichtpreßstoff mit dekorativer, einfarbiger oder mehrfarbiger Oberfläche	80. —
12	— sterile chirurgische Nähmittel:	4000. —	40	— Folien:	110. —
3201.	— Katgut:	9. —	42	— unbearbeitet oder farblos geprägt	
ex 20	— in Trockenpackungen	— .30		— andere	
	Pflanzliche Gerbstoffauszüge:		3902.	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (Polyäthylen, Polytetrahydroäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze usw.):	
3203.01	— Kastanienholzextrakt	6. —	10	— flüssig oder fest, in Brocken, Pulver, Pressmassen; Abfälle und Bruch:	13. —
3205.01	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo	20. —	12	— Polyvinylharze	13. —
3207.	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden:		ex 14	— Polyacrylate, Polyacrylnitril, Polymethacrylate	13. —
ex 20	— andere Weisspigmente:	2. —		— andere:	3. —
ex 30	— auf Basis von Zinksulfid (Lithopone)	6. —	20	Polystyrol	13. —
ex 3208.01	— Pariserblau, ultramarin	5. —	22	— Emulsionen und Lösungen:	13. —
	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Email- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken:		40	— Polyvinylharze	80. —
	Schmelzglasuren, Glasfritte und anderes Glas, in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken	5. —	42	— Polycrylate, Polyacrylnitril, Polymethacrylate	110. —
3209.	Lacke; Wasserfarben, zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederzucht gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Öl, Terpentinöl, einem Lack oder anderen zur Herstellung von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Verpackungen für den Einzelverkauf:		40	— Folien:	80. —
10	— Lacke, auch mit Farbzusatz aller Art, eingedickt oder nicht	55. —	42	— unbearbeitet oder farblos geprägt	
ex 20	— Oelfarben, auch mit Zusatz von Verdünnungsmitteln (Terpentinöl usw.) und von Trockenmitteln:	20. —		— andere	
	— weisse:	40. —	3903.	Regenerierte Cellulose; Cellulosenitrate, Celluloseacetate und andere Celluloseester, Celluloseäther und andere chemische Cellulose-derivate, weichgemacht oder nicht (Celloidin und Collodium, Celluloid usw.); Vulkanfaser:	
22	Bleiwass, Zinkweiss, Perlweiss, abgerieben	20. —	14	— Pulver, Klumpchen, Flocken, Schuppen oder unregelmässige Blättchen, in nicht zusammenhängender Masse oder in Teigform:	20. —
3210.01	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Tabletten; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör	40. —	ex 32	— Blöcke, Platten, Stäbe, Röhren:	45. —
3211.01	Zubereitete Sikative	50. —		— Celluloseacetat (Acetylcellulose):	
3212.	Kitte und Spachtelmassen, einschliesslich Harzkitt und Harzement:	40. —	40	Platten	80. —
20	— andere, fest oder in Teigform	30. —	42	— Folien:	110. —
3213.	Druckfarben, Tinten und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tusche:		3904.	Gehärtete Eiweissstoffe (gehärtetes Casein, gehärtete Gelatine usw.):	25. —
12	— Druckfarben:	40. —	30	— Blöcke, Platten, Stäbe, Röhren	110. —
3301.	— weisse und bunte	40. —	30	— Säckchen, Tüten und ähnliche Verpackungsmittel aus Folien, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	250. —
ex 10	Aetherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), und Resinole:		60	— andere Konfektionswaren	100. —
	— Anis-, Carvi-, Eucalyptus-, Geranium-, Kabinivaholz-, Kampher-, Lavendel-, Lemongrass-, Nelken-, Palmarosa-, Petilgrain-, Patchouli-, Pfefferminz-, Rauten-, Rosenholz-, Rosmarin-, Sandelholz-, Sassafras-, Spick-, Sternanis-, Vetyver-, Wacholder-, Wermut-, Zedernholz-, Zimt-, Zitronella-, Zitrusöle:	10. —	4002.01	Synthetischer Kautschuk, einschliesslich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktismasse	— 20
3402.	Organische oberflächenaktive Stoffe; oberflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch Seife enthaltend:		4006.	Nicht vulkanisierter natürlicher oder synthetischer Kautschuk in anderen Formen oder in anderem Zustand (Lösungen und Dispersionen, Röhren, Stäbe, Profile usw.); Waren aus nicht vulkanisiertem natürlichem oder synthetischem Kautschuk (imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Klebstoffe auf Unterlagen aller Art, auch auf Unterlagen aus vulkanisiertem natürlichem oder synthetischem Kautschuk; Ringe, Scheiben usw.):	
10	— Oelsulfonate	12. —	ex 20	— Klebebänder und Isolierbänder:	60. —
20	— andere, in Behältern von:	17. —		mit Unterlage aus Papier	
	— über 5 kg		4008.01	Platten, Blätter, Streifen und Profile (einschliesslich kreisrunde Profile), aus Weichkautschuk:	120. —
				mit Belag aus veredelten Geweben, veredelten gewirkten oder gestrickten Stoffen oder aus Spezialgeweben	35. —
			4009.	Röhren und Schläuche aus Weichkautschuk:	
			10	— in Verbindung mit Spinnstoffen oder Metall	40. —

Tarlnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarlnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4011.	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:		4501.	Naturkork, unbearbeitet und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl:	
10	- Vollreifen und Felgenbänder	15.—	10	- Rohkork und Korkabfälle	— 50
20	- andere Reifen (Laufdecken) einschliesslich Hohlkammerreifen:	20.—	20	- Kork, zerkleinert oder gemahlen (Schrot, Mehl); Korkwolle	10.—
22	- für Fahrräder	20.—	4502.	Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschliesslich der Würfel oder Quader für die Herstellung von Stopfen:	
30	- Luftschläuche	20.—	10	- Würfel und Quader zur Stöpselfabrikation	— 50
4012.01	Waren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschliesslich Sauger) aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen	100.—	ex 20	- Platten, Blätter und Streifen:	— 50
4013.01	Kleider, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, für alle Zwecke:		4504.	Presskork (mit oder ohne Blindmittel hergestellt) und Waren aus Presskork:	
	- Handschuhe; Einlagen für Schwelblätter	80.—	10	- Steine, Platten, Röhren und dergleichen aus expandiertem Kork, zu Bau- und Isolierzwecken	18.—
	- andere	250.—	4603.	Korbmacher- und Flechtwaren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Erzeugnissen der Nrn. 4601 oder 4602 hergestellt:	
4014.	Andere Weichkautschukwaren:			- Waren aus Luffa:	
20	- Bodenteppiche	45.—		- andere Korbmacher- und Flechtwaren sowie Waren aus Luffa:	
30	- andere Waren	90.—		- aus pflanzlichen Flechtstoffen, nicht in Verbindung mit andern Stoffen:	
34	(Zusammenlegung der Unternummern 30/31)		20	- roh, auch geschält	50.—
4102.	Leder von Tieren der Rindvieh- und Ziegen- (einschliesslich Büffel-), Ross- und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:	80.—	22	- gebeizt, gefirnissiert, gefärbt, lackiert oder verziert	80.—
30	Vachettenleder (für Möbel, Reiseartikel, Karosserien usw.) - anderes Ochsen-, Kuh- und Rindleder sowie Rossleder:		30	- andere	130.—
	- anders gegerbt, per Quadratzoll im Gewichte von:		4701.	Papiermasse:	
54	- - - 150 g oder weniger	110.—		- aus Holz, Stroh, Alfa oder ähnlichen Faserstoffen, nass oder trocken:	
4103.01	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:	35.—		- chemisch bereitet (Cellulose):	
4104.	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:			- nicht gebleicht:	4.—
10	- vegetabilisch gegerbt	60.—	30	- Sulfat- und Natroncellulose	
12	- anders gegerbt	80.—	ex 30	- mit einem absoluten Trockengehalt von 50 % oder weniger, bei der Einfuhr über die Zollämter Buchs oder Romanshorn	3.—
4105.	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:		32	- - - andere	6.—
10	- Reptilien- (Schlangen-, Eidechsen-, Krokodill-) sowie Fisch-, Lurche- und Vogelleider	500.—	34	- gebleicht:	
20	- Schweinsleder	30.—		- gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von künstlichen Splintstoffen	3.—
30	- Wildleder (Reh-, Gems-, Antilopenleder), Kamelleider, Rentierleder, Walrossleder und nicht anderweit genannte Leder	30.—		- andere	8.—
4106.01	Sämschleder (Chamoisleder)	50.—	4801.	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
4107.01	Pergament- und Rohhautleder	50.—	ex 10	- gewöhnliche Pappe (Graupappe, Lederpappe, Holzpappe, Filzpappe, Stroh- und Strohpappe usw.) und Hartpappen:	7.—
4108.01	Lackleder und metallisiertes Leder	30.—		- Strohpappe	
4110.01	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt	20.—		- Papier, im Gewicht von über 30 g je m ² :	
4201.	Sattlerwaren für alle Tiere (Sättel, Geschirre, Kurnte, Zuglaue, Knickappen usw.), aus Stoffen aller Art:	200.—		- - - Papier, anderweit nicht genannt:	
10	- aus Leder oder Kunstleder		ex 60	- - - mit wesentlichen Unreinheiten in der Stoffmasse, auch in der Masse einfarbig gefärbt:	10.—
4202.	Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister, Rucksäcke und alle Taschenwaren die Behälter darstellen, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfaser, Pappe, Kunststoff-Folien oder Spinnstoffen:			- Strohpapier	
	- aus Leder oder Kunstleder, im Stückgewichte von:		62	- Kraftpapier und ähnliches Papier: naturbraun oder in der Masse einfarbig grau oder braun gefärbt, je m ² im Gewicht von:	
10	- über 1 kg	280.—		- über 30 bis 180 g	25.—
12	- über 0,2 bis 1 kg	450.—		- über 180 g	22.—
14	- 0,2 kg oder weniger	550.—		- - - anderes:	
20	- aus Spinnstoffen aller Art, im Stückgewichte von:	150.—	70	- - - einfarbig	30.—
30	- aus andern Stoffen, im Stückgewicht von:	140.—	ex 4803.01	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen hiervon, einschliesslich sogenanntes Pergamentpapier, in Rollen oder Bogen:	
4203.	Kleider und Bekleidungszubehör aus Leder oder Kunstleder:			- Papier, pergaminähnliches, im Gewichte von 30 g oder weniger je m ² , naturbraun, gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Kondensatoren	5.—
ex 20	- Handschuhe, ausgenommen Fausthandschuhe ohne Pelzwerk:	700.—	ex 4804.01	Papier und Pappe, zusammengeklebt, weder imprägniert noch auf der Oberfläche überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:	
	- im Gewichte von über 250 g je Paar, ohne Pelzwerk			- Strohpappe, ohne Innenverstärkung:	10.—
ex 4204.01	Waren aus Leder oder Kunstleder für technische Zwecke: Förderbänder und Treibriemen	110.—		- nicht mit Papier beklebt	15.—
4205.	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder:		4805.	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Deckschicht), gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:	
10	- bloß zu Bändern, Riemen oder in anderer Form zugeschnitten	90.—	30	- Kartons	30.—
4302.	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, auch zu Tafeln, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Ueberreste, nicht genäht:	100.—	40	- Pappe	30.—
20	- zusammengesetzt		4807.	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, farbig gemustert und dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Nr. 4806 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:	
4410.01	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedreht, gebogen noch sonst bearbeitet, für Spaziersitze, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen	10.—		- einseitig oder beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen, auch farbig gemustert, gummiert, lackiert oder auf der Oberfläche gefärbt:	
4415.	Furniertes Holz oder Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit andern Stoffen; Hölzer mit Einlagearbeit (Intarsien oder Marketerie):		20	- Hartpappen	30.—
	- roh, glatt, auch geschliffen oder gezielklings, nicht edelfurniert, in der Dicke von:		30	- Kartons	45.—
10	- über 10 mm	15.—	40	- Pappe	45.—
12	- 10 mm oder weniger	20.—	ex 60	- mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Stoffen überzogen oder getränkt:	
20	- anderes	40.—		- Kofferpappe, überzogen und durch Pressen oder Prägen gemustert, im Gewichte von über 800 g je m ²	20.—
4416.	Hohlplatten aller Art, aus Holz, auch mit Blättern aus edlem Metall belegt:		80	- mit Asphalt, Teer und ähnlichen Erzeugnissen getränkt (ge-teerte Pappen, Kartons und Pappe für Bedachungen usw.), auch verstärkt, besandet usw., im Gewichte von über 400 g je m ²	10.—
10	- roh, glatt, auch geschliffen oder gezielklings, nicht edelfurniert	20.—	4809.	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder von andern pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder andern ähnlichen Bindemitteln hergestellt:	
20	- andere	45.—	10	- roh	15.—
4421.	Kisten, Verschläge, Packfässer, Trommeln und ähnliche vollständige Umschliessungen aus Holz, ganz oder zerlegt, auch mit teilweise zusammengesetzten Teilen:		20	- andere (lackiert usw.)	15.—
ex 20	- andere:	30.—	ex 4811.01	Papierpappen, Llukrusta und Ultrauphanen:	
	- Sperrholzfässer			- Papierpappen	35.—
4423.	Bauschreiner- und Zimmermannsarbeiten, einschliesslich der Parkettplatten aus Holz und der zerlegbaren Holzkonstruktionen:		4812.01	Fussbodenbeläge mit Pappe- oder Pappeunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten	40.—
	- Bauschreinerarbeiten, auch mit Metallbeschlägen:		4813.	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Schachteln (Kohlepapier, Dauermatrizen und dergleichen):	
10	- glatt, roh, nicht furniert	30.—	10	- Dauermatrizen und Umdruckpapier	60.—
12	- andere: geklebt, geschnitten, bemalt, gefirnissiert, gewachst, poliert, furniert usw.	50.—	20	- Kohlepapier und dergleichen	80.—
4425.	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen und Bürsten, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:		4815.	Andere Pappe und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:	
10	- Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner	60.—	ex 20	- andere:	
4426.01	Spulen, Hölzer und Bobinen für die Spinnerei und Weberei, Nähgarnrollen und ähnliche Waren aus gedrehtem Holz	30.—		- Papier-, pergaminähnlich, im Gewichte von 30 g oder weniger je m ² , naturbraun, gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Kondensatoren	25.—
4427.	Kunsttischler- und Kleintischlerwaren (Schachteln, Kästen, Etruis, Schatullen, Federkästen, Kleiderleisten, Lampen und andere Beleuchtungskörper usw.), Zier- und Schmuckgegenstände, aus Holz; Teile dieser Waren aus Holz:		4816.	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Pappe oder Pappe:	
20	- Raumverzierung-, Phantasie- oder Schmuckgegenstände, anderweit nicht genannt	150.—		- andere:	
30	- andere Kleintischlerwaren	60.—	30	- in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, synthetischen oder künstlichen Splintstoffen, Samt, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	230.—
4428.	Andere Waren aus Holz:		32	- andere	100.—
	- andere Holzwaren:		4818.01	Geschäftsbücher, Hefte (Notizbücher, Qultungsbücher und dergleichen), Notizblöcke, Agenden, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, aus Pappe oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Pappe oder Pappe	120.—
40	- roh, nicht in Verbindung mit andern Materialien	35.—			
42	- bemalt, poliert usw., oder in Verbindung mit andern Materialien	60.—			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4820.01	Rollen, Spulen, Hülsen und ähnliche Garträger, aus Papiermasse, Papier oder Pappe, auch gebleicht oder gehärtet	30.—
4821.	Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwolle:	
- andere:		
40	- in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Samt, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	230.—
42	- - andere	100.—
4909.01	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druckverfahren hergestellt, auch mit Verzierungen oder Anstrichungen	150.—
4911.	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigem Verfahren hergestellt:	
- andere Drucksachen:		
- - lose oder broschiert:		
40	- - - einfarbig gedruckt	110.—
42	- - - mehrfarbig gedruckt	150.—
50	- - gebunden oder gerahmt	180.—
5009.	Gewebe aus Seide oder Schappeseide:	
30	- gefärbt	900.—
40	- buntgewebt	900.—
42	- bedruckt	1100.—
VII. ad 5009.30 42. Siehe am Schluss dieser Liste.		
5101.	Garne aus endlosen synthetischen und künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
- künstliche:		
- - roh, gebleicht oder weiss mattiert:		
- - - ungezwirnt:		
52	- - - andere	2.—
- - - gezwirnt:		
63	- - - andere	2.—
- - gefärbt oder bedruckt:		
- - - ungezwirnt:		
72	- - - andere	75.—
- - - gezwirnt:		
83	- - - andere	75.—
5102.	Monofile, Streifen und dergleichen (Kunststroh) und Katgutnachahmungen, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
- künstliche:		
ex 50	- - roh, gebleicht oder weiss mattiert: andere (als Viscose)	2.—
5104.	Gewebe aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschliesslich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Nrn. 5101 oder 5102):	
- synthetische:		
40	- - buntgewebt	850.—
42	- - bedruckt	950.—
- künstliche:		
70	- - gefärbt:	
	Futterstoffe, als solche erkennbar, in Taffet-, Körper- oder Atlasbindung, ungemustert, anders als weiss gefärbt, mit einer Breite von über 138 bis 142 cm, einem Gewicht von über 100 bis 150 g je m ² und mit über 35 bis 50 Fäden auf 5 mm im Geviert	540.—
80	- - andere	600.—
- - buntgewebt:		
	Futterstoffe, als solche erkennbar, in Taffet-, Körper- oder Atlasbindung, ohne Bindungs- oder Farbmusterung, mit einer Breite von über 138 bis 142 cm, einem Gewicht von über 100 bis 150 g je m ² und mit über 35 bis 50 Fäden auf 5 mm im Geviert	540.—
82	- - andere	600.—
82	- - bedruckt	650.—
5302	Feine und grobe Tierhaare, weder kardiert noch gekämmt:	
12	- andere	30.—
5301.01	Reißspinnstoff aus Wolle oder Tierhaaren (feinen oder groben)	10.—
5311.	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
- roh:		
10	- - aus Streichgarn	180.—
12	- - aus Kammgarn	300.—
- andere:		
- - im Gewichte von über 300 g je m ² :		
30	- - - mit höchstens 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	250.—
32	- - - mit über 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	450.—
- - im Gewichte von 300 g oder weniger je m ² :		
31	- - - mit höchstens 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	350.—
36	- - - mit über 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	550.—
VII. ad 5311.30, 32, 34 und 5311.36. Siehe am Schluss dieser Liste.		
5403.	Leinengarne und Ramiengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
- Leinengarne:		
- - roh:		
- - - ungezwirnt:		
12	- - - über Nr. 4 englisch	25.—
ex 15	- - - gezwirnt:	
	über Nr. 3 bis Nr. 30 englisch	45.—
- - gekocht, gelaugt, cremiert oder gebleicht:		
20	- - - ungezwirnt	30.—
ex 23	- - - gezwirnt:	
	über Nr. 11 bis Nr. 30 englisch	55.—
5405.	Gewebe aus Leinen (Flachs) oder Rami:	
- ungemustert:		
- - roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
ex 10	- - - bis 12 Fäden:	
	Leinengewebe	60.—
ex 12	- - - über 12 bis 20 Fäden:	
	Leinengewebe	100.—
- - gekocht, gelaugt, cremiert, gebleicht, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
ex 20	- - - bis 12 Fäden:	
	Leinengewebe	85.—
ex 22	- - - über 12 bis 20 Fäden:	
	Leinengewebe	140.—
24	- - - über 20 Fäden	190.—
- - gefärbt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
ex 30	- - - bis 12 Fäden:	
	Leinengewebe	85.—
32	- - - über 12 bis 20 Fäden	140.—
ex 34	- - - über 20 Fäden:	
	Leinengewebe	200.—
- - buntgewebt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
40	- - - bis 12 Fäden	85.—
42	- - - über 12 bis 20 Fäden	140.—
44	- - - über 20 Fäden	200.—
- - bedruckt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
ex 46	- - - bis 12 Fäden:	
	Leinengewebe	85.—
48	- - - über 12 bis 20 Fäden	140.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 50	- - - über 20 Fäden:	
	Leinengewebe	200.—
- gemustert:		
ex 79	- - andere:	
	Leinengewebe	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 5405.10/50 90.—
5505.	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
- roh oder gedämpft, auch gesengt:		
- - ungezwirnt:		
12	- - - über Nr. 6 bis Nr. 26 englisch	33.—
14	- - - über Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	38.—
21	- - - über Nr. 114 englisch	55.—
- - einmal gezwirnt:		
33	- - - über Nr. 6 bis Nr. 26 englisch	45.—
35	- - - über Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	50.—
5506.01	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	150.—
5508.	Schlingengewebe nach Art der Frotteergewebe aus Baumwolle:	
	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 5508.10/40 30.—	
69	- gemustert	
5509.	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
- ungemustert:		
- - roh oder roheremiert je m ² im Gewichte von:		
20	- - - über 200 g	170.—
22	- - - über 120 bis 200 g	170.—
21	- - - über 60 bis 120 g	200.—
26	- - - 60 g oder weniger	260.—
- - gefärbt, je m ² im Gewichte von:		
30	- - - über 200 g	180.—
32	- - - über 120 bis 200 g	190.—
34	- - - über 60 bis 120 g	220.—
- - buntgewebt, je m ² im Gewichte von:		
40	- - - über 200 g	180.—
42	- - - über 120 bis 200 g	190.—
44	- - - über 60 bis 120 g	220.—
46	- - - 60 g oder weniger	270.—
- - bedruckt, je m ² im Gewichte von:		
50	- - - über 200 g	190.—
52	- - - über 120 bis 200 g	210.—
54	- - - über 60 bis 120 g	240.—
- gemustert:		
69	- - - mit höchstens 30 Fäden im Bindungsrapport gemustert sowie mit in Grundbindungen gewobenen Streifen- oder Würfelmusterungen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl im Bindungsrapport	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 5509.10/58 20.—
79	- - - andere	50.—
5607.	Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern:	
- synthetische, ungemustert oder gemustert:		
10	- - roh	240.—
20	- - gebleicht	310.—
30	- - gefärbt	330.—
40	- - buntgewebt	350.—
42	- - bedruckt	350.—
- künstliche, ungemustert oder gemustert:		
50	- - roh	150.—
60	- - gebleicht	220.—
70	- - gefärbt	240.—
80	- - buntgewebt	260.—
ex 80	- - bedruckt	260.—
82	- - Futtereinlagestoffe	
90	- - Möbel- und Dekorationsstoffe, gemustert, andere als roh oder gebleichte, im Gewichte von über 200 g je m ²	360.—
5701.	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht verspinnbar: Werg und Abfälle (einschliesslich Reispinnstoff):	
10	- - roh, geröstet, geschwungen oder gehechelt (gekämmt)	—20
14	- - Werg und Abfälle	—20
5703.	Hanfgarne:	
- ungezwirnt:		
- - roh:		
10	- - - bis Nr. 4 englisch	18.—
12	- - - über Nr. 4 englisch	30.—
5706.	Jutegarne:	
- ungezwirnt:		
- - roh:		
12	- - - über Nr. 1 englisch	14.—
- gezwirnt:		
51	- - - roh	50.—
5707.	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:	
- roh, gezwirnt:		
ex 53	- - - aus Sisal- oder Manihaf:	
	aus Sisalhant	25.—
- gekocht, gelaugt, cremiert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, auch gezwirnt:		
ex 70	- - - andere:	
	aus Sisalhant	35.—
5709.	Gewebe aus Hanf:	
- ungemustert:		
- - roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
10	- - - bis 12 Fäden	50.—
12	- - - über 12 bis 20 Fäden	90.—
14	- - - über 20 Fäden	135.—
- - buntgewebt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
40	- - - bis 12 Fäden	85.—
42	- - - über 12 bis 20 Fäden	140.—
44	- - - über 20 Fäden	210.—
5710.	Gewebe aus Jute:	
- ungemustert:		
- - roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
ex 10	- - - bis 10 Fäden:	
	bis 8 Fäden	4.—
5801.01	Teppiche, geknüpft, auch konfektioniert	200.—
5802.	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Karamanie, Sunak und ähnliche Teppiche, auch konfektioniert:	
- aus Seide, Schappe- oder Bourretteide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Wolle oder anderen Tierhaaren sowie aus Baumwolle:		
- - samtarartige:		
ex 10	- - - aufgeschnitten:	
	aus Wolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	190.—
	aus Baumwolle	150.—
ex 12	- - - nicht aufgeschnitten:	
	aus Wolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	175.—
	aus groben Tierhaaren, auch mit Zusatz von Wolle	175.—
	aus Baumwolle	150.—
50	- aus Kokosfasern	50.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5804.	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nrn. 5508 und 5805: - aus Baumwolle:		ex 12	- - andere: Badeanzüge und Badhosen aus synthetischen Spinnstoffen	1000. —
50 } ex 52 } ex 55 }	Samt und Plüsch	110. —		Badeanzüge und Badhosen aus künstlichen Spinnstoffen	800. —
5807.	Chenillegarne; Gimpfen (andere als umspinnene Garne der Nr. 5201 und als umspinnene Garne aus Rosshaar); Geflechte am Stück; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück; Quasten, Troadeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:		ex 52	- - andere: Badeanzüge und Badhosen aus Wolle oder Baumwolle	550. —
ex 10	- aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: Geflechte am Stück, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	400. —	6101.	Oberkleider für Männer und Knaben: - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badhosen	1400. — 1800. —
5808.	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert: - aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen: - - roh oder gebleicht	130. —	ex 30	- aus endlosen künstlichen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badhosen	1200. —
5809.	Tülle, Bobinettülle und geknüpfte Netzstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), am Stück, in Streifen oder Motiven: - Spitzen: - - aus andern Spinnstoffen: aus Baumwolle: Klöppelspitzen andere	600. — 400. —	40	- aus Wolle oder andern Tierhaaren	650. —
59-2.	Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen: - andere: - - aus Schappe- oder Bourrette-seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Wolle oder feinen Tierhaaren: aus Wolle oder feinen Tierhaaren andere	120. — 150. —	50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: - - aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide - - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badhosen	2100. — 1500. — 2100. —
5904.	Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue, auch geflochten: - aus andern Spinnstoffen: - - einfach, roh, nicht geglättet: - - - aus andern Spinnstoffen: Garn aus Sisalhanf, zum Binden von Garben und Heu - - andere, mit einem Durchmesser von: - - - 8 mm oder weniger	15. — 110. —	52	- - im Stückgewichte von über 1500 g, ohne Pelzbesatz - - - andere - - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen: - - - im Stückgewichte von über 750 g, weder gemustert noch bedruckt andere	750. — 900. — 500. — 700. —
5906.	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauern, ausgenommen Gewebe und Waren daraus: - aus andern Spinnstoffen, mit einem Durchmesser von: - - 8 mm oder weniger	150. —	6103.	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, einschliesslich Kragen, Vorhemden und Manschetten: - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	500. —
5907.01	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurücktestoffen bestrichen, von der Art, wie sie für Bucheinbände, Kartonnagenarbeiten, Futterale oder ähnliche Zwecke verwendet werden (Buchbinderleinwand usw.); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Steifeln (Bougram) und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei: Pausleinwand	90. —	6104.	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: - - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen - - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	1400. — 450. —
5908.	Gewebe, mit Cellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert oder bestrichen: - Gewebe, je m ² im Gewichte von: - - über 200 g - - 200 g oder weniger	90. — 150. —	6105.	Taschentücher und Ziertaschentücher: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: - - aus Baumwolle: - - gemustert	400. —
5909.	Wachstuch und andere geblöte oder mit einem Ueberzug auf der Grundlage von Oel versehene Gewebe: - Wachstuch	100. —	6106.	Shawls, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: - - aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide - - aus Wolle oder andern Tierhaaren	1200. — 650. —
5910.01	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fussbodenbelag, bestehend aus einem Ueberzug auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten	40. —	6107.	Krawatten: - aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide oder synthetischen Spinnstoffen - aus andern Spinnstoffen	1800. — 1400. —
5911.01	Kautschutierte Gewebe, andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe	100. —	6109.	Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Geweben oder gewirkten oder gestrickten Stoffen, auch gummielastisch: - aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide oder synthetischen Spinnstoffen: - - Büstenhalter - - aus künstlichen Spinnstoffen: - - Büstenhalter - - aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen: - - Hosenträger, Strumpf- und Sockenhalter und dergleichen	1600. — 1200. — 400. —
5913.	Gummielastische Gewebe (andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe), aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden: - aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	450. — 400. —	ex 10	- Spezialkorsette (Umstandsgürtel und dergleichen) mit zusätzlichen, am Rücken befestigten Traggurten zur Stützung des Leibes, aus Spinnstoffen aller Art, ohne Ausstattungen mit Zierrück	200. —
5915.01	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörfleuten aus anderen Stoffen	100. —	ex 30	- - - - -	
5917.	Gewebe und Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstoffen: - Drucktücher und Kordentücher, mit Kautschuk oder ähnlichen Massen als Zwischenlage oder Auflage - andere technische Waren	40. — 100. —	ex 50	- - - - -	
6001.	Gewirkte oder gestrickte Stoffe am Stück, weder gummielastisch noch kautschutiert: - aus künstlichen Spinnstoffen: - - roh: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern - - andere: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern - aus Wolle oder andern Tierhaaren: - - roh - - andere - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Stoffen: - - roh - - andere	400. — 300. — 500. — 400. — 300. — 450. — 150. — 250. —	ex 52	- - andere: aus Baumwolle oder Leinen	230. —
6002.	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt, weder gummielastisch noch kautschutiert: - aus synthetischen Spinnstoffen - aus künstlichen Spinnstoffen - aus Wolle oder andern Tierhaaren - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	1500. — 800. — 800. — 600. —	6201.	Decken: - aus Wolle oder andern Tierhaaren: - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit - - andere - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen: - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit: aus Baumwolle oder Leinen	270. — 320. — 200. — 230. —
6003.	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche gewirkte oder gestrickte Waren, weder gummielastisch noch kautschutiert: - aus Wolle oder andern Tierhaaren - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	650. — 300. —	6202.	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen: - - aus Baumwolle: - - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit: - - - - - ungemustert: - - - - - roh - - - - - andere - - - - - gemustert: - - - - - roh - - - - - andere - - - mit Näh- oder Posamentierarbeit: - - - - - ungemustert: - - - - - roh - - - - - andere - - - aus Spinnstoffen der Kapitel 54 und 57: - - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit: - - - - - ungemustert: - - - - - roh: aus Leinen - - - - - andere: aus Leinen - - - - - gemustert: aus Leinen - - - - - andere: aus Leinen - - - - - gemustert: - - - - - roh: aus Leinen - - - - - andere: aus Leinen - - - - - gemustert: - - - - - roh: aus Leinen - - - - - andere: aus Leinen	180. — 250. — 230. — 280. — 150. — 220. — 200. — 250. — 180. — 250. — 230. — 280. — 150. — 220. — 200. — 250. — 180. — 250. — 230. — 320. — 80. — 160. —
6004.	Unterkleidung, gewirkt oder gestrickt, weder gummielastisch noch kautschutiert: - aus synthetischen Spinnstoffen - aus künstlichen Spinnstoffen: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern - aus Wolle oder andern Tierhaaren - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	1000. — 600. — 500. — 700. — 270. —	ex 60	- - - - -	
6005.	Oberkleider, Bekleidungszubehör und andere gewirkte oder gestrickte Waren, weder gummielastisch noch kautschutiert: - aus synthetischen Spinnstoffen - aus künstlichen Spinnstoffen: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern - aus Wolle oder andern Tierhaaren - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	1000. — 900. — 750. — 900. — 300. —	ex 62	- - - - -	
6006.	Gewirkte oder gestrickte, gummielastische oder kautschutierte Stoffe am Stück, sowie Waren daraus (einschliesslich Knie-schoner und Krampladenstrümpfe): - aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		ex 64	- - - - -	
			ex 66	- - - - -	
			6401.	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff: - Ueberschuhe, auch in Verbindung mit Pelz oder Federbesatz - andere	80. — 160. —

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
6102.	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Nr. 6401): - mit Oberteil aus Leder oder Kunstleder: - - - andere:	
20	- - - Kindersehuhe mit einer Sohlenlänge von 23,5 cm oder weniger	300.—
	- - - andere, mit einer Sohlenlänge von über 23,5 cm, das Paar im Gewichte von:	
30	- - - über 1200 g	280.—
32	- - - über 600 bis 1200 g	380.—
31	- - - 600 g oder weniger	480.—
40	- mit Oberteil aus Geweben aus Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Geweben aus Metallgespinnst, aus bestickten Geweben oder aus Pelzwerk	550.—
50	- mit Oberteil aus andern Stoffen	200.—
6103.	Schuhe aus Holz oder mit Laufsohlen aus Holz oder Kork: 10 - ganz aus Holz (Sabots) 20 - andere	55.— 160.—
6104.01	Schuhe mit Laufsohlen aus andern Stoffen (Schnüren, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht usw.)	170.—
6105.	Schuhteile (einschliesslich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art ausser Metall: 20 - Schuhrahmen mit Näharbeit, Einschnitten, Randausschärfung, Wulsten, Einlagen usw., am Stück - andere Schuhbestandteile: 30 - aus Kautschuk oder Kunststoffen: Sohlen und Absätze aus Kautschuk andere 40 - aus andern Stoffen: Holzsohlen, auch mit angeformtem Absatz andere	140.— 80.— 100.— 50.— 150.—
6501.	Hutstumpen, weder gefornit noch mit Kreppebearbeitung, Hutplatten, Manchons (Zylinder) auch aufgeschnitten, aus Filz, zur Herstellung von Hüten: 10 - aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren 12 - aus Wollfilz	250.— 100.—
6503.	Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nr. 6501 hergestellt, garniert oder ungarniert: - Männerhüte: 10 - aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren 12 - aus Wollfilz - Frauenhüte: 20 - aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren 22 - aus Wollfilz	800.— 600.— 800.— 600.—
6504.	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Vereinigung von (geflochtenen, gewebten oder andern) Streifen hergestellte, aus Stoffen aller Art, garniert oder ungarniert: - aus Spinnstoffen oder Kunststoffen: 10 - nugariniert 30 - aus andern Stoffen: - ungarniert - garniert: 10 - - Männerhüte 12 - - Frauenhüte	350.— 350.— 600.— 600.—
6507.	Bänder für die Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschliesslich der Federgestelle für Klapphüte), Sehirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen: ex 20 - aus andern Stoffen: Hutleder	50.—
6801.	Regenschirme und Sonnenschirme, einschliesslich der Stockschirme und Gartenschirme und dergleichen: - Regen- und Sonnenschirme: 10 - mit Bezug aus Geweben aus Seide oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 12 - andere 20 - Garten- und Marktschirme	600.— 270.— 200.—
6804.	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten aus Naturstein (ausgenommen Schiefer): 12 - zugerichtet	— 30
6802.	Waren aus Hau- oder Werksteinen, ausgenommen Waren der Nr. 6801 und des Kapitels 69; Würfel und Steinen für Mosaik:	
ex 10	- Lampen und andere Beleuchtungskörper sowie Teile davon: Lampenschalen aus Alabaster, nicht montiert, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	16.—
20	- Würfel und Steinen für Mosaik	— 70
ex 20	- Bruchstücke von Marmorplatten, auf den ebenen Flächen auch geschliffen oder poliert, zur Herstellung von Bodenbelägen - andere: - - geradlinig zugehauen oder gesägt, mit ebenen, glatten Flächen: 30 - - nicht geschliffen: ex 30 - - - Solhofer Bodenplatten 32 - - - geschliffen ex 32 - - - Solhofer Bodenplatten 40 - - profiliert oder abgedreht 50 - - ornamentiert oder mit Bildhauerarbeit	— 50 4.— 3.— 10.— 5.— 12.— 25.—
6803.	Schiefer, bearbeitet, sowie Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer: 20 - Dachschleifer	3.50
6804.	Mühlsteine, Schleifsteine, Schleifscheiben und andere Schleifkörper zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Rektifizieren, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifroststoffen oder aus keramischen Stoffen (einschliesslich Segmente und andere Teile dieser Waren aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (Achsen, Kerne, Stifte, Hülsen usw.) aus andern Stoffen, jedoch ohne Gestelle: - Schleifsteine, Poliersteine, Trennscheiben und dergleichen: - - künstlich hergestellt: ex 42 - - - andere: mit einem Durchmesser von über 1 m	10.—
6805.	Wetzsteine und Poliersteine zum Handgebrauch, aus Naturstein, aus agglomerierten Schleifroststoffen oder keramischen Stoffen: 20 - aus Schleifroststoffen oder keramischen Stoffen	25.—
6808.01	Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen (Erdölpech, Steinkohlenteerpech usw.)	1.—
ex 6809.01	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder andern mineralischen Bindemitteln hergestellt: Platten aus Holzspänen mit Magnesit gebunden, nach Art der vorgelegten Muster, bei der Einfuhr über die Zollämter Buchs, St. Margrethen oder Schaanwald: ab 1. 1. 1959 ab 1. 1. 1960 aus Holzwalze	8.— 6.— 10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
6811.	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert, einschliesslich der Waren aus Schlackenzement oder Granit: - andere Waren: 20 - Röhren und Masten armiert andere ex 20 - Deckenträgerbalken aus armiertem Beton, mit Tonverkleidung	6.— 2.— 1.80
6816.01	Waren aus Steinen oder andern mineralischen Stoffen (einschliesslich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen: Steine, Fliesen, Platten und andere ähnliche Bauteile andere	3.— 7.—
6901.01	Wärmeisolierende Steine, Fliesen, Platten und andere wärmeisolierende Stücke aus Infusorienerde (Kieselgur), Fossilienmehl oder andern ähnlichen Kieselerden	3.—
6902.	Feuerfeste Steine, Fliesen, Platten und andere ähnliche feuerfeste Bauteile: 10 - aus Schamotte, Quarzit oder Magnesit 20 - andere (aus Korund, Bauxit, Graphit usw.)	3.— 3.—
6903.	Andere feuerfeste Waren (Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe usw.): 10 - aus Schamotte, Quarzit oder Magnesit 20 - andere (aus Korund, Bauxit, Graphit usw.)	3.50 7.—
6904.	Backsteine zu Bauzwecken (einschliesslich Hordis, andere Deckensteine und dergleichen): 10 - Klinkersteine, roh oder salzglasiert - andere: 20 - - roh oder engobiert: Deckenträgerbalken, mit armiertem Beton verstärkt andere	3.— 1.80 1.—
6907.	Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten, unglasiert, nicht emailliert: - aus Steinzeug oder Steingut und dergleichen: 20 - von über 4 mm Dicke 22 - von 4 mm Dicke oder weniger	3.— 8.—
6908.	Andere Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten: 10 - von über 4 mm Dicke 12 - von 4 mm Dicke oder weniger	9.— 15.—
6909.	Apparate und Gegenstände für chemische und andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft; Krüge und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke: - Apparate und Gegenstände für chemischen Gebrauch und andere technische Zwecke: 12 - - andere 20 - Tröge, Wannen und andere ähnliche Behälter für die Landwirtschaft	20.— 6.—
6910.01	Schüttsteine, Lavabos, Bidets, Klosettgeschüsseln, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, für sanitäre oder hygienische Zwecke	35.—
6911.	Geschirr, Haushalt- und Toilettengegenstände, aus Porzellan: 10 - einfarbig 20 - mehrfarbig	45.— 60.—
6912.	Geschirr, Haushalt- und Toilettengegenstände aus andern keramischen Stoffen: - einfarbig: 10 - - aus Ton 12 - - aus Steinzeug, Steingut und dergleichen 20 - mehrfarbig	15.— 40.— 50.—
6913.	Statuetten, Phantasie-, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände: - andere: aus Porzellan aus Ton, Steinzeug, Steingut und dergleichen	60.— 50.—
6914.	Andere Waren aus keramischen Stoffen: - andere: - einfarbig: ex 22 - - aus Steinzeug, Steinzeug, Porzellan und dergleichen: Knöpfe für Flaschenverschlüsse	9.—
7004.01	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (Rohglas), nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln: Kathedralglas, mit rauher Oberfläche, von 4,1 mm Dicke oder weniger andere	5.— 8.—
7005.01	Gegossenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes Fensterglas, nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln	12.—
7006.	Gegossenes oder gewalztes Flachglas sowie Fensterglas (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln: 10 - Rohglas 30 - Spiegelglas	10.— 20.—
7007.	Gegussenes oder gewalztes Flachglas und Fensterglas (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, oder gebogen oder anderswie bearbeitet (facetiert, graviert usw.); Isolationsverglasungen aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen: - Flachglas und Fensterglas: ex 20 - - Fensterglas ex 30 - - Spiegelglas: gebogen: ohne weitere Bearbeitung mit weiterer Bearbeitung	15.— 20.— 30.— 25.—
ex 7008.01	Sicherheitsglas, auch fassoniert, aus gehärtetem Glas oder aus zwei oder mehr Tafeln zusammengeklebt: Sicherheitsglas, mehrschichtig, mit unbearbeiteten Rändern	20.—
7009.	Spiegel aus Glas, auch eingerahmt, einschliesslich der Rückspiegel: - bearbeitet: 20 - - Taschen-, Stell- und Griffspiegel, auch eingerahmt - andere: 30 - - nicht eingerahmt	90.— 60.—
7010.	Korbflaschen, Flaschen, Fläschchen, Einmachgläser, Töpfe, Röhrchen für Tabletten und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke, aus Glas: - Korbflaschen, Flaschen und Fläschchen, ohne Verschluss, unflochten oder umkleidet: ex 10 - - in grobem Schilf-, Weiden-, Hulz- oder Strohgeflecht sowie in Eisenreifen: Korbflaschen aus grünem Glas, in grobem Weidengeflecht	12.—
20	- Einmachgläser oder -flaschen, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	14.—
	- andere: - - unbearbeitet, nicht in Verbindung mit andern Stoffen: - - - aus braunem Glas, im Stückgewicht von: 32 - - - über 150 g	8.—

Tariffnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tariffnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
31	— — — 150 g oder weniger	10.—	7325.	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisendraht oder Stahldraht, ausgenommen isolierte Draht- erzeugnisse für die Elektrotechnik:	
38	— — — aus andersfarbigem oder weissem (farblosem) Glas	20.—		— roh, mit einem Durchmesser von:	
	— — — aus bearbeitetem Glas aller Art, oder in Verbindung mit andern Stoffen:		10	— — über 40 mm	25.—
50	— — — andere	40.—	12	— — über 14 bis 40 mm	30.—
7012.	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig:		14	— — 14 mm oder weniger	50.—
12	— andere	40.—	7327.	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht:	
7013.	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Aus schmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Nr. 7019:		ex 20	— Drahtgeflechte:	
	— bearbeitet oder in Verbindung mit andern Stoffen	40.—		— verzinkt	25.—
7011.	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen und für optische Zwecke, aus nicht optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:		7329.	Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
	— Lampenschirme	40.—	10	— Gelenkketten	40.—
	— anderes Lampen- und Leuchtermaterial:			— andere, mit einer Gliedstärke von:	
12	— — für elektrische Beleuchtung	110.—	20	— — über 5 mm	25.—
ex 20	— andere:		22	— — über 1 bis 5 mm	50.—
	— Glaswaren für Signalvorrichtungen und für optische Zwecke, gefärbt oder bearbeitet	5.—	21	— — 1 mm oder weniger	90.—
7016.	Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlage usw. verstärkt, für Bauten und Konstruktionen; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Blöcken, Tafeln, Platten und Korken:		7331.	Stifte, Nägel, zugespitzte Kraupen, gewellte Klammern mit Schrägkante, Ringnägeln, Haken und Reissnägeln, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus andern Stoffen, ausgenommen solche mit Kopf aus Kupfer:	
101	— Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlage usw. verstärkt, für Bauten und Konstruktionen	9.—		— aus Eisendraht, nicht geschmiedet, mit einer Schaftdicke von:	
7017.	Glaswaren für Laboratorien, für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Ampullen für Seren und ähnliche Waren:		40	— — über 2 mm	25.—
	— Gegenstände aus Quarzglas	40.—	42	— — 2 mm oder weniger	25.—
ex 20	— Ampullen:		7332.	Bolzen oder Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakensrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federringsscheiben) aus Eisen oder Stahl:	
ex 30	— andere:			— andere:	
	— Glaswaren für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, aus gefärbtem oder bearbeitetem Glas	20.—		— mit Metallgewinde, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:	
7019.	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen und Schmucksteinen und ähnliche Glaskurwaren; Würfel, Steinen, Plättchen, Bruch und Splitter (auch auf Unterlagen), aus Glas, für Mosaiken und ähnliche Zierzwecke; Glasaugen, einschliesslich der Augen für Spielzeug, aber ausgenommen Prothesen; Glas-Kurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas:		40	— — über 17 mm	20.—
ex 10	— nicht bearbeitet:		42	— — über 11 bis 17 mm	35.—
	— Würfel, Steinen und Plättchen für Mosaiken (auch auf Unterlage aus Papier usw., ohne Ziermotiv)	12.—	44	— — über 6 bis 11 mm	40.—
12	— bearbeitet, aber nicht montiert	40.—	46	— — 6 mm oder weniger	45.—
201	— andere	90.—		— mit Holzgewinde, mit einem Bolzendurchmesser von:	
301	(Zusammenlegung der Unternummern 20,30)		50	— — über 17 mm	20.—
		Fr.	52	— — über 11 bis 17 mm	35.—
		je 1 kg brutto	54	— — über 6 bis 11 mm	45.—
7105.	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder plattiert), roh oder in Form von Halbzeug:		56	— — 6 mm oder weniger	70.—
ex 20	— gewalzt in Stangen, Blechen, Tafeln, Bändern, Streifen oder gezogen in Draht, Röhren usw.:		7334.01	Stecknadeln und Sicherheitsnadeln, ausgenommen Schmucknadeln, aus Eisen oder Stahl, einschliesslich Haarnadeln, Lokomotivnadeln und dergleichen	110.—
	— Silberblech	— 50	7335.	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:	
7112.	Bijouterie und Juwelierwaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:			— andere:	
10	— aus Silber, auch vergoldet oder plattiert	9.—		— ohne Oberflächenveredlung, im Stückgewichte von:	
20	— aus Gold oder Platin	50.—	34	— — über 0,5 bis 2 kg	35.—
30	— aus Edelmetallplattierungen	8.—	36	— — 0,5 kg oder weniger	45.—
7113.	Gold- und Silberschmiedewaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		7336.	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschliesslich der zusätzlich für Zentralheizung verwendbaren), Kochgeräte, Kochkessel mit Feuerung, Plattenwärmer und ähnliche Geräte, von der üblicherweise im Haushalt verwendeten Art, nicht elektrisch, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
14	— andere Silberschmiedewaren	10.—	ex 10	— mit feuerfestem Material ausgekleidet:	
22	— andere	60.—		— Raumheizöfen, Heizapparate und Küchenherde	25.—
30	— aus Edelmetallplattierungen	8.—		— ohne Auskleidung mit feuerfestem Material, im Stückgewichte von:	
7116.01	Unechter Schmuck	4.—	ex 20	— — über 100 kg:	
		Fr.		— Raumheizöfen, Heizapparate und Küchenherde	25.—
		je 100 kg brutto	ex 22	— — 100 kg oder weniger:	
7310.	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (einschliesslich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Hohlrohrstäbe aus Stahl für Bergwerke:			— Raumheizöfen, Heizapparate und Küchenherde	25.—
	— warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet, nicht entzündet:		7337.	Zentralheizungsapparate, nicht elektrisch (Heizkessel, ausgenommen Dampferzeuger der Nr. 8401, Luftheizöfen und Heizkörper) und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
10	— — Walzdraht in Ringen, mit einem mittleren Durchmesser (Dicke) von über 5 bis 17 mm	6.—		— Heizkessel; Luftheizöfen und Teile davon:	
	— — ohne Oberflächenveredlung:		14	— — aus Grauguss; im Stückgewichte von:	12.—
7316.	Geleisematerial aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Eisenbahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:		7338.	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
40	— Laschen und Schienenstühle	8.—	ex 10	— aus Grauguss:	
7317.	Röhren aus Gusseisen:			— Kochtöpfe und Bratpfannen, emailiert, im Stückgewichte von 5 kg oder weniger	16.—
10	— aus Grauguss	8.—		— andere:	
7318.	Röhren (einschliesslich Rohrlinge) aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Waren der Nr. 7319:		ex 12	— — ohne Oberflächenveredlung:	
	— geschweißt oder nahtlos gewalzt, auch kalt nachgezogen, auch mit Gewinden, Gewindemuffen, Bunden oder Flanschen:			— — andere:	
	— — gerade, mit kreisrundem Profil und gleichbleibender Wandstärke:		ex 61	— — mit veredelter Oberfläche:	15.—
ex 10	— — — ohne Oberflächenveredlung:			— — emailiert:	
	— — — von über 10 cm Lichtweite oder mit einer Wandstärke von über 4 mm:		65	— — Kochtöpfe und Bratpfannen	65.—
12	— — — mit einer Lichtweite bis 40 cm	1.—		— — anders veredelt	60.—
	— — — von 10 cm Lichtweite oder weniger und mit einer Wandstärke bis 4 mm	3.—	7340.	Andere Waren, aus Eisen oder Stahl:	
7321.	Konstruktionen, auch unvollständig, zusammengesetzt oder zerlegt, und Konstruktionsteile (Hallen, Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Fachwerk, Dächer, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter usw.), aus Eisen oder Stahl; Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Röhren usw., aus Eisen oder Stahl, als Teile zu Konstruktionen hergerichtet:			— aus Grauguss:	
20	— andere	20.—		— — roh, im Stückgewichte von:	
7323.	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und andere ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Eisenblech oder Stahlblech:		10	— — über 20 000 kg	2.—
	— mit einem Fassungsvermögen von über 50 Litern:		12	— — über 5 000 bis 20 000 kg	3.—
ex 12	— — Fässer:		14	— — über 500 bis 5 000 kg	4.50
	— bemalt, lackiert oder bronziert	25.—	16	— — über 50 bis 500 kg	6.—
ex 14	— — andere:		18	— — über 10 bis 50 kg	7.—
	— bemalt, lackiert oder bronziert	40.—	20	— — über 2 bis 10 kg	9.—
23	— mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern oder weniger:		22	— — 2 kg oder weniger	10.—
ex 26	— — mehrfarbig (bemalt, lackiert oder bedruckt)	60.—		— — bearbeitet, im Stückgewicht von:	
	— — andere:		24	— — über 20 000 kg	4.—
	— bemalt, lackiert oder bronziert	60.—	26	— — über 5 000 bis 20 000 kg	7.—
			28	— — über 500 bis 5 000 kg	9.—
			30	— — über 50 bis 500 kg	12.—
			32	— — über 10 bis 50 kg	17.—
			34	— — über 2 bis 10 kg	19.—
			36	— — 2 kg oder weniger	22.—
				— aus Stahlguss oder schmelzbarem Eisenguss (Temperguss):	
				— — roh, ausgenommen hochlegierter Stahlguss, im Stückgewichte von:	
			40	— — über 20 000 kg	1.50
			42	— — über 5 000 bis 20 000 kg	3.—
			44	— — über 500 bis 5 000 kg	5.50
			46	— — über 50 bis 500 kg	9.—
			48	— — über 10 bis 50 kg	14.—
			50	— — über 2 bis 10 kg	17.—
			52	— — 2 kg oder weniger	22.—
				— — bearbeitet, einschliesslich rohe aus hochlegiertem Stahlguss, im Stückgewichte von:	
			54	— — über 20 000 kg	4.—
			56	— — über 5 000 bis 20 000 kg	7.—
			58	— — über 500 bis 5 000 kg	10.—
			60	— — über 50 bis 500 kg	18.—
			62	— — über 10 bis 50 kg	30.—
			64	— — über 2 bis 10 kg	40.—
			66	— — 2 kg oder weniger	50.—
				— aus Schmiedeeisen, Stahl, Eisenblech oder Eisendraht:	
				— — roh, im Stückgewicht von:	
			70	— — über 5000 kg	1.50
			72	— — über 500 bis 5000 kg	3.—
			74	— — über 50 bis 500 kg	6.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
76	über 10 bis 50 kg	9.—	8205.	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Schneiden, Drehen, Schrauben usw.), einschliesslich Ziehseilen und Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge: für die Metallbearbeitung sowie Fräser und Messerköpfe mit Messer für die Bearbeitung von Holz und andern Stoffen, im Stückgewichte von:	
78	über 2 bis 10 kg	12.—		10 — über 5 kg	60.—
80	2 kg oder weniger:			12 — über 2 bis 5 kg	85.—
	Mahlkörper aus Stahl	16.—		14 — über 0,5 bis 2 kg	120.—
	andere	18.—		16 — 0,5 kg oder weniger	180.—
	— bearbeitet, im Stückgewicht von:			— andere, im Stückgewichte von:	
82	über 5000 kg	15.—	ex 20	— über 5 kg:	
81	über 500 bis 5000 kg	22.—		Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon	40.—
86	über 50 bis 500 kg	28.—	ex 22	— über 2 bis 5 kg:	
88	über 10 bis 50 kg	35.—		Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon	50.—
90	über 2 bis 10 kg	40.—	ex 24	— 2 kg oder weniger:	
92	2 kg oder weniger	50.—		Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon	50.—
7404.	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:		8206.	Messer und Schneidklängen, für Maschinen und mechanische Geräte:	
	— glatt oder im Walz- oder Pressverfahren genüstert, auch zugeschnitten, aber nicht weiter bearbeitet:			— andere, im Stückgewichte von:	
	— ohne Oberflächenveredlung:		20	— über 2 kg	35.—
	— anders als rechtwinklig zugeschnitten, mit einer grössten Dimension von:		22	— 2 kg oder weniger	50.—
22	— 200 mm oder weniger	20.—	8207.01	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus gesinterten Metallebenen (aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadium- usw. Carbid)	600.—
ex 7405.01	Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, geformt, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm und weniger:		8209.	Messer (andere als solche der Nr. 8206) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau:	
	Bänder bis 120 mm Breite und über 0,06 bis 0,15 mm Dicke, glatt, auch geformt	30.—		— mit feststehender Klinge	150.—
7408.	Zubehör zu Röhren, aus Kupfer (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.):		8211.	Rasiermesser, Sicherheitsrasierapparate und Rasierklängen (einschliesslich Klängenrohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus Metall:	
10	— ohne Oberflächenveredlung	60.—		— Klängen für Sicherheitsrasierapparate; Teile für elektrische Rasierapparate gemäss Anmerkung 2 dieses Kapitels:	
7413.01	Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Kupfer	100.—	ex 32	— fertige:	250.—
7415.	Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Hakensrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federringe), aus Kupfer:			Klängen für Sicherheitsrasierapparate	
	— andere:		8213.	Andere Messerschmiedewaren (einschliesslich Baumscheren, Scherapparate, Spalter und Wiegemesser für Metzger und für den Küchengebrauch sowie Pappermesser); Messerschmiedewaren für die Hand- und Fusspflege und dergleichen (einschliesslich Nagelfellen) und Zusammenstellungen solcher Waren:	
	— mit Holzgewinde, mit einem Bolzendurchmesser von:		20	— andere	160.—
52	— 6 mm oder weniger	110.—	8215.	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Nrn. 8209, 8213 und 8214:	
7118.	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer:		40	— vergoldet oder versilbert	170.—
31	— mit veredelter Oberfläche:	160.—	8301.	Schlösser (einschliesslich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss, Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, zum Schliessen mit Schlüsseln, Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel (auch unfertig) für diese Waren, aus unedlen Metallen:	
35	— anders veredelt, im Stückgewicht von:	120.—	10	— Türschlösser in Verbindung mit Türdrückern aus Aluminium	115.—
	— 1 kg oder weniger		20	— andere	80.—
7419.	Andere Waren aus Kupfer:		8302.	Beschläge und andere ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen, Treppen, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen oder für andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Stützen, Aufhängvorrichtungen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschliesslich automatische Türschlösser):	
10	— roh	50.—	10	— aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	55.—
7501.	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenprodukte der Nickelgewinnung; Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nr. 7505); Bearbeitungsabfälle und Bruch von Nickel:		20	— aus Kupfer	100.—
10	— Nickelmatte und Nickelspeise, Rohnickel	— 50	30	— aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	115.—
20	— Bearbeitungsabfälle und Bruch	— 50	8305.01	Mechanismen für Schnellhefter und Briefordner, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftdecken, Karteireiter, Ausrüstungsartikel für Geschäftsbücher und andere ähnliche Büromaterialien aus unedlen Metallen	55.—
7502.	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Nickel:		8306.	Statuetten und andere Ziergegenstände für Innenausstattung, aus unedlen Metallen:	
10	— Stäbe und Profile	30.—		— weder vergoldet noch versilbert:	
20	— Draht, mit einer grössten Querschnittsdimension von:		30	— aus andern unedlen Metallen	100.—
22	— über 0,5 bis 6 mm	35.—	8307.	Beleuchtungskörper, Lampen- und Leuchtermaterial sowie nicht elektrische Teile davon, aus unedlen Metallen:	
	— 0,5 mm oder weniger	60.—		— anderes Lampen- und Leuchtermaterial:	
7503.	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver und Füller aus Nickel:		20	— für elektrische Beleuchtung:	180.—
	— Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien:			— aus Eisen oder Stahl	
	— glatt oder im Walz- oder Pressverfahren genüstert, auch zugeschnitten, aber nicht weiter bearbeitet, ohne Oberflächenveredlung:		8308.	Biegsame Schläuche aus unedlen Metallen:	
	— rechtwinklig zugeschnitten, mit einer Dicke von:		10	— aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	50.—
10	— über 0,5 mm	30.—	20	— aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	90.—
12	— 0,5 mm oder weniger	40.—	8309.	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Haken, Oesen und ähnliche Waren aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Taschenwaren und zur Fertigung oder Ausrüstung anderer Waren; Hohlketten und Spaltketten, aus unedlen Metallen:	
40	— Pulver und Füller	— 50	10	— für Kleider, Handschuhe, Schuhe, Damentaschen und andere Taschenwaren	130.—
7504.01	Röhren (einschliesslich Rohrlänge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Nickel	35.—	ex 8313.01	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreisskapseln, Giesspfropfen, Pfannen und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:	
7505.01	Anoden zum Verriecheln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet	20.—		Krouenverschlüsse aus Eisenblech, bemalt, lackiert, bronziert, mit gewellten Verschlussrändern	60.—
7506.	Andere Waren aus Nickel:		8314.	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namenschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen:	
	— andere:		20	— aus andern unedlen Metallen	80.—
31	— mit veredelter Oberfläche:	180.—	8315.01	Drahte, Stäbe, Röhren, Platten, Kugeln, Elektroden und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder gesinterten Metallebenen, mit Dekapler- und Flussmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Deponieren von Metallen oder Metallebenen; Drahte und Stäbe aus agglomerierten Pulvern von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Metallspritzverfahren	20.—
	— vergoldet oder versilbert		8406.	Kolbenverbrennungsmotoren:	
ex 7603.01	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:		60	— andere als für Fahrzeuge	gemäss Nr. 8459
	Bänder, leicht gewölbt, zur Herstellung von Storenlamellen	85.—	8410.	Pumpen, Motorpumpen und Turbopumpen für Flüssigkeiten, einschliesslich nichtmechanischer Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (Heberwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren usw.):	
7801.	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Bruch von Blei:		20	— andere	gemäss Nr. 8459
10	— Rohblei:		ex 20	Splndelpumpen, im Stückgewichte von:	
	Lettermetall	— 30		über 500 kg	30.—
ex 7802.01	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Blei:			über 100 bis 500 kg	40.—
	gewalzt	9.—		100 kg oder weniger	50.—
ex 7803.01	Platten, Blechtafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg:		8111.01	Luftpumpen und Vakuumumpen, einschliesslich Motorpumpen und Turbopumpen; Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft und andere Gase; Freikolbenkompressoren; Ventilatoren und dergleichen	gemäss Nr. 8159
	gewalzt	9.—	ex	Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft und andere Gase, Freikolbenkompressoren, Ventilatoren, im Stückgewichte von:	
7805.	Röhren (einschliesslich Rohrlänge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, S-förmig gebogene Röhre für Syphons, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Blei:			über 500 kg	30.—
10	— Röhren und Hohlstangen	9.—		über 100 bis 500 kg	40.—
8201.	Spaten, Schaufeln, Spitzhauen und Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Aexte, Gertel und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckscheren, Kelle und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:			100 kg oder weniger	50.—
	— Spaten, Hacken, Hauen, Karste, Rechen:				
ex 20	— Spaten	25.—			
30	— Schaufeln und Pickel	35.—			
8203.	Beizszangen, Korzszangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Schraubzwingen und Spannschlüssel; Lochzangen, Lochseisen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Metallscheren, Feilen und Raspeln, für den Handgebrauch:				
	— Feilen und Raspeln, mit einer Nefflächenlänge von:				
10	— über 35 cm	45.—			
12	— über 16 bis 35 cm	65.—			
14	— 16 cm oder weniger	90.—			
8204.	Andere Handwerkzeuge, ausgenommen die in anderen Nummern dieses Kapitels erfassten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmelzen, Schweißapparate für Hand- oder Fussbetrieb und gefasste Glasschneidlamanten:				
	— Schraubstöcke, Schraubzwingen, Bohrwinden, Drillbohrer, Handbohrapparate und dergleichen, im Stückgewichte von:				
20	— über 5 kg	25.—			
22	— über 2 bis 5 kg	35.—			
24	— 2 kg oder weniger	50.—			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8412.01	Klimaanlagen, die einen motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und Feuchtigkeit in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	gemäss Nr. 8459
ex	Im Stückgewichte von:	
	über 500 bis 5000 kg	20.—
	über 100 bis 500 kg	40.—
	100 kg oder weniger	50.—
8414.01	Industrie- und Laboratoriumsöfen, mit Ausnahme der elektrischen Öfen der Nr. 8511	gemäss Nr. 8459
8415.	Maschinen, Apparate und andere Vorrichtungen zum Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Einrichtung:	
20	- Kühlschränke, gebrauchsfertige	110.—
8416.	Kalender und Walzwerke, mit Ausnahme der Walzwerke für Metalle und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen:	
10	- für die Bearbeitung von Werkstoffen im Sinne der Nrn. 8446 und 8447	gemäss Nr. 8445
20	- andere	gemäss Nr. 8459
8417.	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch geheizt, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rosten, Destillieren, Reklifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren, Köhlen usw., mit Ausnahme der Haushaltapparate; nicht elektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:	
	- aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl), im Stückgewichte von:	
ex 30	- - über 3000 kg:	
ex 32	- - über 1500 bis 3000 kg:	40.—
ex 34	- - über 750 bis 1500 kg:	50.—
	Platten-Wärmeaustauscher für Flüssigkeiten	
ex 38	- - über 750 kg oder weniger:	80.—
	- - - andere:	
	Platten-Wärmeaustauscher für Flüssigkeiten	110.—
8418.	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:	
30	- andere	gemäss Nr. 8459
ex 30	Industriezentrifugen, im Stückgewichte von:	
	über 500 kg	30.—
	über 100 bis 500 kg	40.—
	100 kg oder weniger	50.—
8419.01	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Etikettieren oder Verpacken von Flaschen, Büchsen, Säcken und anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrwashmaschinen	gemäss Nr. 8459
8420.	Wiegenvorrichtungen, einschliesslich Stück-Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 5 Zentigramm oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art:	
20	- andere, im Stückgewichte von:	
22	- - über 500 kg	25.—
24	- - über 100 bis 500 kg	35.—
	- - 100 kg oder weniger	45.—
8422.	Maschinen und Apparate zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (Aufzüge, Skips, Winden, Krans, Flaschenzüge, Krane, Förderanlagen, Luftseilbahnen usw.), mit Ausnahme der Maschinen und Apparate der Nr. 8423:	
10	- Transportvorrichtungen für die Landwirtschaft	30.—
20	- andere	gemäss Nr. 8459
8423.01	Ortsfeste oder fahrbare Maschinen und Apparate für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (Bagger, Schrämmaschinen, Grabmaschinen, Schürfergeräte, Nivelliermaschinen, Bulldozer, Scraper usw.); Rammen; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeräumfahrzeuge der Nr. 8703	gemäss Nr. 8459
8424.	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens sowie zur Pflege der Pflanzen, einschliesslich der Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:	
	- andere:	
30	- - Sämaschinen	25.—
8425.	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futtermittelpressen; Rasenmäher; Turare und ähnliche Getreidereinigungsmaschinen, Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Müllermaschinen und -apparate der Nr. 8429:	
	- andere:	
ex 20	- - Erntemaschinen und -geräte:	
	- - - Mähmaschinen:	
	Eintuchbindemäher, im Stückgewichte von 600 kg oder weniger	25.—
	Rasenmäher	20.—
8426.01	Melkmaschinen und andere landwirtschaftliche Maschinen und Apparate	25.—
8428.	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschliesslich der Kelmapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und der Brutapparate und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:	
10	- Schrot- und Quetschmühlen; Futterschneider	25.—
8430.01	Maschinen und Apparate, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch begriffen, für die Bäckerei, Patisserie, Biskuitfabrikation, Teigwarenfabrikation, Konfiserie, Schokoladeindustrie, Zuckerfabrikation, Bierfabrikation und für die Verarbeitung von Fleisch, Fischen, Gemüsen und Früchten zu Nahrungs- oder Futtermitteln	gemäss Nr. 8459
8431.01	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papiermasse sowie zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier und Pappe	gemäss Nr. 8459
8432.01	Maschinen und Apparate zum Heften, Broschieren und Einbinden, einschliesslich der Fadenheftmaschinen	gemäss Nr. 8459
8433.01	Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschliesslich der Schneidemaschinen aller Art	gemäss Nr. 8459
8434.	Schriftgiessmaschinen und Schriftsetzmaschinen; Maschinen, Apparate und Gegenstände für die Satzherstellung, Stereotype oder dergleichen; Buchdruckkletttern, Klischees, Druckplatten, Zylinder und andere druckende Organe; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für das graphische Gewerbe zu gerichtet (geschliffen, gekörnt, poliert usw.):	
40	- andere	gemäss Nr. 8459
8435.	Maschinen und Apparate zum Drucken und für das graphische Gewerbe, Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen:	
10	- Rotationsmaschinen	20.—
20	- andere	gemäss Nr. 8459

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8438.	Hilfsmaschinen und Hilfsapparate für Maschinen der Nr. 8437 (Schaffmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenschwächer, Webschützenwechsler usw.); Teile und Zubehör, erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder der Nr. 8436 oder 8437 bestimmt (Spindeln, Flügel, Kratzgarnituren, Kämme, Nadelstabe, Spinnbüsen, Webschützen, Schafffüllen, Schäfte, Nadeln, Platinen, Haken usw.):	
40	- Webschützen; Ringläufer	50.—
8440.	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Waren aus Spinnstoffen (einschliesslich der Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden, oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Ueberziehen von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fussbodenbelag, wie Linoleum usw.; Maschinen wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fussbodenbelag verwendet werden (einschliesslich der gravierten Druckplatten und Zylinder für diese Maschinen):	
10	- Waschküchenmaschinen im Stückgewichte von:	35.—
12	- - über 500 kg	45.—
14	- - über 100 bis 500 kg	50.—
	- - 100 kg oder weniger	
8441.	Nähmaschinen (zum Nähen von Waren aus Spinnstoffen, Leder, Schuhen usw.), einschliesslich der Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinen:	
20	- Nähmaschinennadeln	300.—
8442.01	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Leder, Häuten oder Fellen, oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, ausgenommen Nähmaschinen der Nr. 8441	gemäss Nr. 8459
8443.01	Konverter, Giesspfannen, Giessformen für Ingots und Giessmaschinen für Stahlwerke, Giessereien und andere metallurgische Betriebe:	
	- Giessformen für Ingots	12.—
	- andere	gemäss Nr. 8459
8444.01	Walzwerke, Walzenstrassen und Walzen hierfür	gemäss Nr. 8445
8445.	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen oder gesinterten Metalleinlagen, andere als Maschinen der Nrn. 8449 und 8450, im Stückgewichte von:	
10	- über 50 000 kg	2.—
12	- über 25 000 bis 50 000 kg	4.—
14	- über 15 000 bis 25 000 kg	5.—
16	- über 10 000 bis 15 000 kg	15.—
18	- über 5 000 bis 10 000 kg	20.—
20	- über 2 500 bis 5 000 kg	25.—
22	- über 1 000 bis 2 500 kg	30.—
24	- über 500 bis 1 000 kg	35.—
26	- über 250 bis 500 kg	40.—
28	- über 100 bis 250 kg	40.—
30	- 100 kg oder weniger	50.—
8446.01	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen für die Kaltbearbeitung von Glas, andere als Maschinen der Nr. 8449	gemäss Nr. 8445
8447.01	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen, andere als Maschinen der Nr. 8449	gemäss Nr. 8445
8448.01	Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen der Nrn. 8445 bis 8447 bestimmt, einschliesslich der Werkstück- und Werkzeughalter, der sich selbst öffnenden Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und anderen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge der Nrn. 8204, 8449 und 8505	gemäss Nr. 8445
8450.	Maschinen und Apparate zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten:	
10	- aus Eisen oder Stahl, im Stückgewichte von:	
12	- - über 500 kg	35.—
14	- - über 50 bis 500 kg	45.—
	- - 50 kg oder weniger	60.—
8452.	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Billett- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:	
10	- Registrierkassen	80.—
ex 24	- andere, im Stückgewichte von:	
	- - 20 kg oder weniger:	
	Rechenmaschinen, im Stückgewichte von:	
	über 12 bis 20 kg	600.—
	12 kg oder weniger	800.—
8454.	Andere Büromaschinen und Büroapparate (Elektrographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortiermaschinen, Geldzählmaschinen und Maschinen zum Verpacken von Geldstücken in Rollen, Bleistiftspitzmaschinen, Locher und Heftmaschinen usw.):	
10	- Elektrographen und Schablonenvervielfältiger	80.—
20	- andere	50.—
ex 8455.01	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Ueberzüge und dergleichen), erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate der Nrn. 8451 bis 8454 bestimmt:	
	für Rechenmaschinen der Nr. ex 8452.24	400.—
8456.01	Maschinen und Apparate zum Auslesen, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Breinstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiartigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gussformen aus Sand	gemäss Nr. 8459
8459.	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch begriffen, im Stückgewichte von:	
10	- über 50 000 kg	15.—
12	- über 25 000 bis 50 000 kg	15.—
14	- über 10 000 bis 25 000 kg	20.—
18	- über 5 000 bis 10 000 kg	25.—
20	- über 2 500 bis 5 000 kg	30.—
22	- über 1 000 bis 2 500 kg	33.—
24	- über 500 bis 1 000 kg	35.—
28	- über 100 bis 500 kg	40.—
30	- über 50 bis 100 kg	50.—
32	- über 25 bis 50 kg	55.—
34	- 25 kg oder weniger	60.—
8460.01	Giesserei-Formkästen, Formen, wie sie üblicherweise für Metalle (ausgenommen Giessformen für Ingots), Metalleinlagen, Glas, mineralische Stoffe (keramische Massen, Beton, Zement usw.), Kautschuk oder Kunststoffe verwendet werden, im Stückgewichte von:	
	über 100 kg	16.—
	über 50 bis 100 kg	20.—
	50 kg oder weniger	30.—

Tarlnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarlnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8461.	Armaturen und andere ähnliche Organe (einschliesslich der Druckminderventile und der thermostatisch gesteuerten Ventile) für Leitungen, Kessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter:		8518.	Elektrische Fest-, Dreh- und Stellkondensatoren, im Stückgewichte von:	
10	- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	25.—	12	- über 3 bis 50 kg	110.—
	- aus Kupfer:		8519.	Elektrische Geräte zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Stromentnahmeverrichtungen, Verbindungskästen usw.); nichtleuchtende Widerstände, Potentiometer und Rheostate; automatische Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten ohmschen oder induktiven Widerstandes; Schalt- und Verteilungstafeln, im Stückgewichte von:	
21	- mit veredelter Oberfläche:	100.—	10	- über 500 kg	55.—
	- - - anders veredelt		12	- über 50 bis 500 kg	70.—
8462.	Wälzlager aller Art (mit Kugeln, Nadeln oder Rollen jeder Form), im Stückgewichte von:		14	- über 3 bis 50 kg	100.—
10	- über 1000 g	50.—	16	- über 0,3 bis 3 kg	120.—
12	- über 250 bis 1000 g	65.—	18	- 0,3 oder weniger	150.—
14	- über 10 bis 250 g	80.—			
	- 10 g oder weniger:		8520.	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für Beleuchtungszwecke oder für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Hogenlampen; elektrische Photo-Blitzlichtlampen:	
16	- Wälzlager, fertige, sowie Kugeln, Nadeln und Rollen, mit einem Durchmesser von 2 mm oder weniger	650.—	10	- Glühlampen	200.—
18	- - - andere	120.—	ex 20	- andere:	
8463.01	Transmissionswellen, Kurbeln und Kurbelwellen, Lagergehäuse und Lagerschalen, Zahnräder, Friktionsräder, Untersetzungsgetriebe, Uebersetzungsgetriebe, Wechselgetriebe, Schwungräder, Plemmen- und Seilscheiben (einschliesslich der Seilrollen für Flaschenzüge), Kupplungen (Muffen, elastische Kupplungen usw.) und Gelenkverbindungen (Kardangeln, Oldhamgelenke usw.)	gemäss Nr. 8459		Entladungslampen für Beleuchtung, ausgenommen Lampen für Reklamen	120.—
ex	Lagergehäuse, im Stückgewichte von:		8521.	Elektronenröhren (Glückkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Nr. 8520), wie Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung (einschliesslich Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernseh-Bildaufnahmerröhren usw.; Photozellen; Kristalldioden und Kristalltrioden usw. (z. B. Transistoren); gefasste piezoelektrische Kristalle:	
	- über 100 bis 500 kg	40.—	10	Kathodenstrahlröhren im Stückgewichte von über 6 kg, für Fernsehempfangsapparate	150.—
	- 100 kg oder weniger	50.—	20	- andere	200.—
8464.01	Metallplastische Dichtungen; Sätze und Zusammenstellungen von Dichtungen von verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Leitungen, in Säcken, Umschlägen oder dergleichen Verpackungen	70.—	8523.	Isolierte Drähte, Schnüre, Kabel (einschliesslich der Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik (einschliesslich der lackierten und anodisch oxydierten), auch mit Anschlußstücken:	
8465.	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlußstücken, elektrischen Isolierungen, Wicklungen, Kontakten oder andern elektrotechnischen Teilen:	gemäss Nr. 8459		- Drähte, ohne Anschlußstücke:	
20	- andere		16	- mit Kautschuk oder Kunststoffen isoliert	50.—
8501.	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren und statische Umformer (Gleichrichter usw.); Reaktanz- und Drosselspulen:		18	- mit Spinnstoffen, Papier oder andern nicht anderweit genannten Stoffen isoliert	50.—
	- Generatoren, Motoren und rotierende Umformer, im Stückgewichte von:			- Schnüre, Kabel, Bänder, Stäbe und dergleichen, ohne Anschlußstücke:	
11	- über 50 bis 500 kg	35.—		- mit Bleiumhüllung oder Armatur aus andern Metallen:	
16	- über 5 bis 50 kg	40.—	20	- mit Aderisolation aus Papier	40.—
	- Transformatoren, statische Umformer, Reaktanz- und Drosselspulen, im Stückgewichte von:		24	- ohne Bleiumhüllung oder Armatur aus andern Metallen	50.—
22	- über 500 bis 5000 kg	25.—	8525.	Isolatoren aus Stoffen aller Art:	
24	- über 100 bis 500 kg	35.—	10	- aus keramischen Stoffen	15.—
26	- über 50 bis 100 kg	40.—	8526.	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate und Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nr. 8525:	
28	- 50 kg oder weniger	50.—		- aus keramischen Stoffen:	
8502.	Elektromagnete; Dauermagnete, vormagnetisiert oder nicht; Spannpfatten, Spannfutter und andere ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:		12	- andere	10.—
20	- Dauermagnete, vormagnetisiert oder nicht	90.—	8527.01	Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolation	40.—
8504.	Elektrische Akkumulatoren:		8528.	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, im Stückgewichte von:	
22	- andere Einzeile	30.—	10	- über 500 kg	55.—
8505.01	Elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen (mit eingebautem Motor)	70.—	12	- über 50 bis 500 kg	70.—
8506.01	Elektromechanische Haushaltgeräte (mit eingebautem Motor)	80.—	14	- über 3 bis 50 kg	100.—
8507.01	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Scherenmaschinen, mit eingebautem Motor	200.—	16	- über 0,3 kg bis 3 kg	120.—
8508.	Elektrische Apparate und Vorrichtungen für die Zündung und zum Anlassen von Kolbenverbrennungsmotoren (Magnetzünder, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen, Anlasser usw.); mit diesen Motoren verwendete Lichtmaschinen (Dynamos) und Lade- oder Rückstromschalter:		18	- 0,3 kg oder weniger	150.—
10	- Zünd- und Glühkerzen	170.—	8607.01	Güterwagen aller Art für den Schienenbetrieb	25.—
20	- andere	250.—	8609.	Teile von Schienenfahrzeugen:	
8509.01	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Fahrräder und Motorfahrzeuge	300.—	ex 50	- andere:	
8510.01	Tragbare elektrische Lampen zum Betrieb mit eigener Stromquelle (mit Primärbatterien, Akkumulatoren, Dynamo usw.), ausgenommen Apparate der Nr. 8509	120.—		Achsbüchsen	20.—
8511.	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschliesslich der Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Verluste; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schmelzen, Löten oder Schneiden:		8701.01	Traktoren, auch mit Seilwinden ausgerüstet:	
	- Schmelzen, Löt- und Schneidemaschinen und -geräte, im Stückgewichte von:			- Einachs- und Zweachs- traktoren mit Kolbenverbrennungsmotoren, zu landwirtschaftlichen Zwecken	45.—
22	- über 50 bis 500 kg	40.—		- andere	100.—
8512.	Elektrische Warmwasserapparate, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Heizen von Räumen und für andere ähnliche Zwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren, Wärmern usw.); elektrische Bügeleisen; elektrothermische Apparate für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, andere als solche der Nr. 8524:		8702.	Automobile mit Motoren aller Art (einschliesslich Rennwagen und Trolleybusse), für den Personen- oder Warentransport:	
	- Warmwasserapparate (Boiler), mit einem Fassungsvermögen von:			- Personewagen, im Stückgewichte von:	
14	- 150 Liter oder weniger	90.—	10	- 800 kg oder weniger	110.—
	- Heizöfen sowie Koetherde, Backöfen und andere Öfen für die Herstellung und Zubereitung von Nahrungsmitteln, im Stückgewichte von:		12	- über 800 bis 1200 kg	130.—
26	- über 20 bis 100 kg	70.—		- Gesellschaftswagen (Autocars, Autobusse, Trolleybusse) und Warentransportwagen, im Stückgewichte von:	
28	- 20 kg oder weniger	80.—	20	- 1600 kg oder weniger:	
30	- Bügeleisen	100.—		- 800 kg oder weniger	110.—
	- andere elektrothermische Apparate, anderweit nicht genannt:			- über 800 bis 1200 kg	130.—
	- aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl) oder andern Stoffen, im Stückgewichte von:			- über 1200 bis 1600 kg	150.—
51	- 10 kg oder weniger	125.—	ex 24	- über 2800 kg:	
	- Heizelemente (Widerstände):			Muldenkipper (Dumper), nicht zum Strassenverkehr zugelassen	85.—
74	- andere, im Stückgewichte von:	110.—	ex 3704.01	Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, mit Motor:	
8515.	Sende- und Empfangsgeräte für die Funktelefonie und die Funktelegraphie; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschliesslich der Empfänger mit eingebauten Plattenspieler und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkdetektion (Radar), Funkmessung und Funkfernsteuerung:			Chassis für Personewagen der Nrn. 8702.10/12	gemäss Nrn. 8702.10/12
10	- Rundfunkempfangsapparate	200.—	8705.01	Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, einschliesslich Führerkabinen	170.—
20	- Fernsehempfangsapparate	250.—	8706.	Teile und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nrn. 8701 bis 8703:	
ex 30	- andere:		10	- für Traktoren	100.—
	Möbel und Gehäuse, ohne Einbau, für Radioapparate und Radio-Grannu-Kombination	150.—		- andere:	
			20	- Karosserieteile	170.—
			ex 30	- andere:	
				Auspuffköpfe	40.—
				Stossdämpfer	40.—
				für Personewagen	170.—
			8707.	Arbeitskarren mit Motoren aller Art (Transportkarren, Schlepper, Stapler und dergleichen); Teile davon:	
			10	- mit elektrischem Antrieb	130.—
			8709.01	Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen für Motorräder und Fahrräder aller Art, separat eingeführt	150.—
			8710.01	Fahrräder (einschliesslich Dreiräder und dergleichen), ohne Motor	35.—
				je Stück	
			8712.	Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Nrn. 8709 bis 8711:	je 100 kg brutto
				- andere:	
			20	- für Motorräder, Fahrräder mit Hilfsmotor und Seitenwagen:	
				Naben; Sattelgestelle	60.—
				Speichen	90.—
				- andere	150.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 30	-- andere: für Fahrräder: Naben; Sattelgestelle Speichen und Pedale andere	60.— 90.— 160.—	9201.	Klaviere (auch automatische, mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen (ausgenommen Aeolsharfen): -- Klaviere: 10 -- nicht mechanische 20 -- mechanische 80 -- Flügel	120.— 120.— 135.—
8713.	Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb, für den Transport von Kindern und Kranken; Teile davon: -- Kinderwagen	60.—	ex 9202.01	Andere Saiteninstrumente: Gitarren und Mandolinen	100.—
8714.	Andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb und Anhänger für Fahrzeuge aller Art; Teile davon: -- Personalfahrzeuge einschliesslich Wohnwagen: Wohnwagen -- andere Fahrzeuge: 30 -- ohne Tragfedern und ohne pneumatische Bereifung 40 -- mit Tragfedern oder pneumatischer Bereifung	70.— 20.— 45.—	9203.	Pfeifenorgeln; Harmoniums und andere ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen; -- andere	120.—
9004.	Brillen (zur Korrektur, Schutzbrillen oder andere), Kneifer, Lorgnetten und ähnliche Waren: -- aus andern Stoffen	200.—	9204.01	Akkordeons und Konzertinas; Mundharmonikas	140.—
ex 9007.01	Photographische Apparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische und kinematographische Zwecke; photographische Apparate mit höchstens zwei Verschlussgeschwindigkeiten, auch zusätzlich für Zeitaufnahmen eingerichtet	150.—	9205.	Blasinstrumente: 20 -- andere ex 20 -- Okarinen	230.— 100.—
ex 9008.01	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe): Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe	250.—	9206.01	Schlaginstrumente (Trommeln, Pauken, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten usw.)	150.—
9009.01	Projektionsapparate für Stehbilder; photographische Vergrösserungs- und Verkleinerungsapparate	180.—	9210.	Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (ausgenommen Musiksaiten), einschliesslich gelöchte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und Werke für Musikdosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimpfpfeifen aller Art: -- Orgelteile: 40 -- andere Orgelteile	120.—
9012.01	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinephotographie und Mikroprojektion	200.—	9211.01	Grammophone, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschliesslich Plattenspieler, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer	250.—
9016.	Zeichen-, Anreiss- und Recheninstrumente (Pantographen, Reisszeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben usw.); Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Prüfen und Kontrollieren, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (Auswuchsmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Kaliber, Lehren, Messermasse usw.); Profilprojektoren: -- Präzisionsmesswerkzeuge (für Eich- und Prüfzwecke, Kalibermessinstrumente usw.), im Stückgewichte von: 10 -- über 5 kg 12 -- über 2 bis 5 kg 14 -- über 0,5 bis 2 kg 16 -- 0,5 kg oder weniger	70.— 95.— 160.— 280.—	9212.01	Tonträger für Apparate und Geräte der Nr. 9211 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren: Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte usw., für die Tonaufnahme hergerichtet oder bespielt; Matrizen und galvanoplastische Formen für die Herstellung von Schallplatten	200.—
ex 30	-- andere: hydraulische Leistungsbremsen mit Messwaagen	75.—	9302.01	Revolver und Pistolen	150.—
9017.	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschliesslich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zur Prüfung der Schärfe: 10 -- elektromedizinische Apparate und Geräte 20 -- Injektionsspritzen; chirurgische Nadeln	270.— 400.—	9305.01	Andere Waffen (einschliesslich Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -karabiner und -pistolen)	150.—
9018.	Apparate und Geräte für Heilgymnastik und Massage; Apparate und Geräte für die Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Wiederbelebung, Aerosoltherapie sowie andere Atemungsapparate aller Art (einschliesslich Gasmasken): 20 -- andere	150.—	9401.	Sitzmöbel, auch in Betten unwandelnbar (ausgenommen Möbel der Nr. 9402), sowie Teile davon: -- aus Holz: 10 -- aus gebogenem Massivholz, nicht gepolstert: Stuhlzargen und Stuhlkopfstücke andere -- aus anderem Holz, nicht gepolstert: -- roh: -- nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen: 20 -- glatt: Stuhlsitze und Stuhlrücklehnen aus Sperrholz, ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Furnierblattes andere -- gekleht oder mit Stäben verziert 24 -- mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen 26 -- geschnitzt, gestochen oder eingelegt -- anders als roh: -- nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen: 30 -- glatt 32 -- gekleht oder mit Stäben verziert 34 -- mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen 36 -- geschnitzt, gestochen oder eingelegt -- gepolstert:	45.— 65.— -- -- -- 20.— 60.— 90.— 130.— 130.— -- 80.— 100.— 110.— 110.— Zuschlag zum Ansatz der
9019.	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschliesslich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahnprothesen, künstliche Augen und andere Prothesen; Schwerhörigenapparate und -geräte; Apparate und Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen, Rinnen und dergleichen): 10 -- künstliche Zähne und Gebisse	90.—	ex 40	-- mit Rohpolster, ohne Ueberzug: Sitzmöbel der Nr. 9401.20 (andere als Stuhlsitze und Stuhlrücklehnen, aus Sperrholz)	Nr. 9401. ex 20 andere: 60% Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.30; 60%
9020.	Röntgenapparate und -geräte, auch für Schirmbildphotographie sowie Apparate und Geräte die Strahlungen radioaktiver Substanzen verwenden, einschliesslich Röntgenröhren, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpläne, Bildschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen: ex 10 -- Röntgenapparate und Röntgenschirme: Röntgenapparate zu medizinischen Zwecken 20 -- Röntgenröhren (Einsatzröhren), ohne Hauben und nicht über 8 kg Stückgewicht 30 -- andere Röntgenröhren	230.— 1800.— 225.—		Sitzmöbel der Nr. 9401.30	
9023.01	Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	100.—	ex 42	-- mit Ueberzug: Sitzmöbel der Nr. 9401.30 -- aus unedlen Metallen: -- nicht gepolstert: -- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl: 72 -- mit veredelter Oberfläche 80 -- aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl) -- gepolstert: ex 92 -- mit Ueberzug: Sitzmöbel der Nr. 9401.72	Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.30; 80% Je 100 kg brutto 50.— 100.— Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.72; 80% Je 100 kg brutto
9024.	Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Gasen oder Flüssigkeiten oder zum automatischen Kontrollieren von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Niveaumanzeiger, Luftzugregler, Durchflussmesser, Wärmemesser, ausgenommen Apparate, Geräte und Instrumente der Nr. 9014: 10 -- Thermostate 20 -- andere	180.— 90.—	9403.	Andere Möbel und Teile davon: -- aus Holz: -- roh: -- nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen: 20 -- glatt: Tischzargen aus Sperrholz, ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Furnierblattes Tischzargen aus gebogenem Massivholz andere -- gekleht oder mit Stäben verziert 24 -- mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen 26 -- geschnitzt, gestochen, eingelegt oder mit gewölbten Flächen -- anders als roh: -- nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen: 30 -- glatt 32 -- gekleht oder mit Stäben verziert 34 -- mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen 36 -- geschnitzt, gestochen, eingelegt oder mit gewölbten Flächen -- aus unedlen Metallen: -- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl: 70 -- roh 72 -- mit veredelter Oberfläche 80 -- aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	20.— 45.— 60.— 90.— 130.— 130.— 80.— 100.— 140.— 140.— 33.— 50.— 100.—
9026.	Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler, einschliesslich Produktions-, Prüf- und Eichzähler: 30 -- Elektrizitätszähler	100.—			
9028.	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Untersuchen: 10 -- Thermostate 30 -- andere	180.— 120.—			
9104.	Uhren, Pendulen, Wecker und ähnliche Apparate der Uhrenindustrie, mit anderem als Kleinuhr-Werk: -- andere Grossuhren: 20 -- Wand- und Standuhren mit Taschenlampenbatterie 22 -- Wand- und Standuhren, elektrische, andere als solche mit Taschenlampenbatterie 30 -- andere 40 -- Wecker	100.— 100.— 100.— 100.—			
9105.01	Kontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Personalkontrolluhren; Zeitstempelapparate, Wächterkontrollapparate, Minutenzähler, Sekundenzähler usw.)	100.—			
9106.01	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder mit Synchronmotor (Zeitschalter, Steueruhren usw.)	100.—			
9108.	Andere Uhrwerke, fertige: 20 -- andere	100.—			
9109.	Gehäuse für Uhren der Nr. 9101 und Teile davon, vorgefertigt oder fertig: 14 -- mit Gold plattiert 16 -- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	Je Stück --.25 --.25			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
9404.	Unterbetten; Bettzeug und dergleichen, mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Oberbetten, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen usw., einschliesslich solche aus Schwammkautschuk oder Schaumstoff, mit oder ohne Ueberzug:	
10	- Unterbetten	50.—
	- andere:	
30	- - ohne Ueberzug	150.—
50	- - mit Ueberzug aus andern Stoffen	300.—
9601.	Besen, gebunden, auch mit Stiel:	
10	- aus Birkenreisig, Gläser, Heidekraut (Erika) und ähnlichen Reiseren	10.—
ex 20	- aus Moosstroh (Sorgho, Sagguina), Piassava oder andern Stoffen:	
	- aus Moosstroh (Sorgho, Sagguina)	7.—
9602.	Bürstenwaren (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschliesslich Maschinbürsten; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder aus anderen ähnlichen geschmeidigen Stoffen:	
	- Bürsten, mit Fassung aus:	
	- - rohem, geschliffenem oder gebeiztem Holz:	
10	- - - mit Borsten aus Metall	80.—
12	- - - mit Borsten aus andern Stoffen	130.—
20	- - poliertem, lackiertem, dekoriertem usw. Holz, Edelholz ausgenommen	280.—
30	- - Edelholz, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder versilbertem oder vergoldetem unedlem Metall	700.—
40	- - andern Stoffen	400.—
	- Pinsel:	
	- - Rasierpinsel:	
50	- - - mit feinen Haaren	500.—
52	- - - mit andern Stoffen	120.—
	- - andere:	
60	- - - mit feinen Haaren	400.—
62	- - - mit andern tierischen Stoffen	150.—
	- Bürstenbinderwaren, anderweit nicht genannt:	
70	- zur Ausstattung von Maschinen oder Fahrzeugen	60.—
9701.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Trottoirer (Roller), mechanische Pferde, Autos mit Fußantrieb, Puppenwagen und dergleichen	90.—
9702.10	Puppen aller Art	120.—
20	(Zusammenlegung der Unter Nummern 10 und 20)	
9703.	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:	
10	- aus Holz	110.—
20	- aus andern Stoffen	90.—
9704.	Gesellschaftsspiele (einschliesslich mit Motoren oder mechanischen Antrieben ausgestattete Spiele für öffentliche Lokale; Tischtennis, Billardische und Spezialische für Spielale):	
10	- Spielkarten	200.—
40	- andere	90.—
9705.	Gegenstände für Belustigungen und Festlichkeiten, Koffimon- und Scherzartikel; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (künstliche Weihnachtsbäume, Krippen auch mit Ausstattung, Figuren von Menschen und Tieren; für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzschelle, Weihnachtsmänner usw.):	
10	- Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel:	
	- Streifen aus Blattmetall, als Christbaumschmuck aufgemacht	70.—
	- andere	90.—
20	- andere	150.—
9706.	Geräte für Freiluftspiele, Gymnastik, Athletik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nr. 9704:	
20	- Skis und Skistöcke	150.—
9801.	Knöpfe, Druckknöpfe, Manchettenknöpfe und dergleichen (einschliesslich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):	
20	- andere	150.—
9802.01	Reissverschlüsse und Teile davon (Schieber usw.)	350.—
9803.	Federhalter, Stylographen und Füllbleistifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile und Zubehör davon (Bleistiftschützer, Clipse usw.), ausgenommen Waren der Nrn. 9801 und 9805:	
10	- aus Edelmetallen oder mit Verzierungen oder Ausrüstungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	500.—
9808.01	Farbbänder, mit Tinte oder einem Farbstoff getränkt, auch auf Spulen, für Schreib- oder Rechenmaschinen und dergleichen; Stempelkissen, eingefärbt oder nicht, auch mit Schachteln	270.—
9811.	Tabakpfeifen (einschliesslich der Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenstutzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile:	
20	- andere	150.—
9812.01	Friseurkämme, Holzsteckkämme, Haarspangen und dergleichen	150.—
9813.01	Miederstäbe und dergleichen für Korsetts, Kleider und Bekleidungsbezug	100.—
9815.01	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	80.—

NB. ad 0402.10.

Die Bindung ist nur solange gültig, als ein Uebernahmesystem für inländisches Vollmilchpulver beibehalten wird.

NB. ad ex 0401.10 und ex 0401.22.

1. Die in den Anhängen A oder B des Internationalen Abkommens über den Gebrauch der Ursprungsbezeichnungen und der Benennungen für Käse vom 1. Juni/18. Juli 1951 aufgeführten Käsesorten Gorgonzola, Parmigiano Reggiano, Pecorino Romano, Asiago, Flore Sardo, Provolone, Caciocavallo, Roquefort, Brie, Camembert, Saint-Paulin und Danablu werden nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie hinsichtlich Herkunft, Fabrikationsart, Benennung usw. den für die Aufnahme in dieses Abkommen hinterlegten Beschreibungen entsprechen und die darin genannten typischen Merkmale aufweisen.

Ausserdem werden die Weichkäse Brie und Camembert nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie aus roher Milch hergestellt sind.

2. Die übrigen in der Warenliste aufgeführten Käsesorten werden nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie den im beigefügten Anhang aufgeführten Beschreibungen entsprechen, die darin genannten typischen Merkmale aufweisen und zudem unter einer dieser Benennungen eingeführt werden. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Warenliste.

Anmerkung zu Kapitel 8, Ziff. 4 a.

Als ein offener Packung im Sinne der Nrn. 0806.20, 0807.10, 0807.20 und 0807.30 gelten Obstsendungen, welche wie folgt zur Einfuhr gelangen:

- unverpackt in Wagen oder Wagenabteilen, auch mit Packmaterial belegt oder ausgepolstert;
- in Transportsäcken, auch verschlossen;
- in Fässern, Körben, Gläsern, Plateaux usw., nicht verschlossen, auch mit lediglich lose aufgelegten Abdeckungen sowie mit Belag aus Packmaterial am Boden und an den Wänden.

NB. ad 1507.20.22.

Olivenerle der Nr. 1507 werden weder höheren Einfuhrzöllen noch sonstigen höheren Abgaben unterworfen, als die übrigen gereinigten oder raffinierten Öle dieser Nummer.

NB. ad 2103.

Senfmehl, unvermischt, wird zum Ansatz der Nr. 1201.40 zugelassen.

NB. ad 2205.10 und 2205.20.

Rotweine in gewöhnlichen Flaschen mit einem Fassungsvermögen von über 1,9 Liter werden wie Rotweine in Fässern behandelt.

NB. ad 2205.10, 12, 20, 22 und 2205.30.

Naturweine mit einem Alkoholgehalt von nicht über 15 Volumengraden entrichten die Zölle nach den Nrn. 2205.10, 12, 20 und 22 (in Fässern) oder nach der Nr. 2205.30 (in Flaschen usw.); von der Monopolgebühr sind sie befreit.

Naturweine mit einem Alkoholgehalt von über 15 Volumengraden unterliegen ausser dem Zoll für jeden weiteren Grad einer Monopolgebühr von Fr. 6.— je 100 kg brutto.

NB. ad ex 2205.40 und ex 2205.50.

1. Die Weinspezialitäten und Süssweine Aleatico, Grand Roussillon (Banyuls, Rasteau usw.), Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 20 Volumengraden entrichten ausser dem Zoll eine Monopolgebühr von Fr. 60.— je 100 kg brutto.

2. Weinspezialitäten und Süssweine mit einem Alkoholgehalt von 20 oder mehr Volumengraden entrichten ausser dem Zoll die durch die schweizerische Gesetzgebung vorgesehene ordentliche Monopolgebühr.

3. Die auf Fr. 60.— je 100 kg brutto ermässigte Monopolgebühr wird für die unter Ziffer 1 hiervor genannten Weinspezialitäten und Süssweinen zugestanden, wenn sie unter einer der vorerwähnten Bezeichnungen eingeführt werden und wenn sie von einem Ursprungszeugnis begleitet sind, das von der zuständigen Stelle des betreffenden Produktionsgebietes ausgestellt worden ist.

Für die Zulassung der Weinspezialitäten und Süssweine Aleatico, Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo zu den Vertragsansätzen müssen die gleichen Bedingungen erfüllt sein.

4. Für Mistellen ist, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, die durch die schweizerische Gesetzgebung vorgesehene ordentliche Monopolgebühr zu entrichten.

5. Falls die Schweiz für irgendeine Weinspezialität eine weitergehende Vergünstigung auf dem Zollansatz gewährt, soll dieselbe sofort in gleichem Ausmass auch auf die Weinspezialitäten Aleatico, Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo ausgedehnt werden.

Ebenso sind weitergehende Vergünstigungen auf der Monopolgebühr, welche nachträglich für irgendeine Weinspezialität gewährt werden, sofort in gleichem Ausmass auf die Weinspezialitäten Aleatico, Grand Roussillon (Banyuls, Rasteau usw.), Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo auszudehnen.

NB. ad 2206.01.

Wermutwein mit einem Alkoholgehalt bis 18 Volumengraden unterliegt ausser dem Zollansatz einer Monopolgebühr von Fr. 60.— je q brutto.

NB. ad 5009.30.42.

Krawattengewebe von über 57 bis 70 cm Breite unterliegen keinen höheren Einfuhrzöllen als andere Gewebe dieser Art.

NB. ad 5311.30, 32, 34 und 5311.36.

Für die Feststellung der Fadenzahl ist bei Vorhandensein von gezwirnten Garnen jeder einfache Faden des Zwirnes zu zählen. In Mischgeweben gelten hingegen Zwirne aus anderen Spinnstoffen als Wolle als ein einziger Faden. Ist ein Wollgarn mit einem oder mehreren einfachen oder gezwirnten Fäden aus anderen Spinnstoffen verzwirnt, so werden die letzteren nur als ein einziger Faden berechnet.

Allgemeine Bemerkung

Die Schweiz behält sich vor, zusätzlich zu den in der vorliegenden Warenliste gebundenen Zollansätzen diejenigen Gebühren und anderen Abgaben zu erheben, welche auf Grund der geltenden schweizerischen Gesetzgebung vorgesehen sind oder noch festgesetzt werden können.

In Abweichung der Bestimmungen des Artikels III, § 1, lit. b, letzter Satz des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) können diese in der Höhe veränderlicher Gebühren und anderen Abgaben später erhöht werden; auch wird die Schweiz im Rahmen der genannten Gesetzgebung neue Gebühren und andere Abgaben erheben können. Als geltende schweizerische Gesetzgebung sind folgende Gesetze verstanden:

Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 13. Juni 1917;

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), vom 21. Juni 1932, abgeändert durch Bundesgesetz vom 25. Oktober 1949;

Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), vom 3. Oktober 1951, sowie die Verordnung betreffend Schlachtviehmarkt und Fleischversorgung (Schlachtviehordnung), vom 30. Dezember 1953;

Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, vom 30. September 1955;

Bundesbeschluss über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle, vom 28. September 1956.

ANHANG

Normen und typische Merkmale, denen die bei den Tarifnummern 0404.ex 10 und ex 22 erwähnten Käse entsprechen müssen, damit sie zu den Vertragsansätzen zugelassen werden.

Stracchino - Crescenza - Robiola

Vollfette Weichkäse, ohne Erhitzung des Bruches, aus ausschliesslich roher Kuh-Vollmilch hergestellt und derart bearbeitet, dass sich keine Rinde bildet. Der Käse wird trocken gesalzen. Die Reifezeit beträgt ungefähr 8 bis 10 Tage. Der reife Käse ist für den Tafelgenuss, für den sofortigen Konsum bestimmt und weist folgende typische Merkmale auf:

Form: parallelepipedisch und ausnahmsweise zylindrisch, mit gerader Jährseite und ebenen Plattseiten
 Laibgewicht: 50 g bis 4 kg
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 48 % für die Sommerproduktion (April-August) und 50 % für die Winterproduktion (September-März)

Gewisse Käse dieser Art werden auch als «Robiolina», «Robioletta» und «Quartirolo» bezeichnet.

Italeio

Dieser Käse wird aus roher Milch hergestellt, die bei verhältnismässig hoher Temperatur (je nach Saison von 35°/37° C bis 41°/42° C) während 12 bis 18 Minuten zum Gerinnen gebracht wird. Nach der Zerkleinerung der geronnenen Milch lässt man sie ruhen, damit sich die Molke abcheiden kann; darnach wird der Bruch in Hanftücher eingeschlagen und hierauf in zylindrische Formen abgefüllt, die gewöhnlich 1 bis 3 kg Käsemasse enthalten. Um den Forderungen des Handels, welche sich theils aus den Ansprüchen der Kundschaft ergeben, zu genügen, wird dieser Käsetyp auch in Laibgewichten von 500 bis 800 g (mit 10 % Toleranz) hergestellt und verkauft.

Die Käsemasse wird in Lokalen, mit einer Temperatur von 20°/21° C und hoher Luftfeuchtigkeit gelagert; nach zwei bis drei Tagen werden die Plattseiten des Käses trocken gesalzen; drei Tage nach dieser Behandlung wird der Käse zur Reifung in ein feuchtes Lokal mit einer Temperatur von 5°/6° C verbracht. Die Reifezeit dauert 20 bis 40 Tage.

Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 48 % für die Sommerproduktion (April-August) und 50 % für die Winterproduktion (September-März).

Die Italeio-Käse müssen eine der nachstehenden Bezeichnungen tragen: Bel Plano Lombardo, Stella Alpina, Cerriolo, Italo Colombo, Tre Stelle, Cacio Giocondo, Billo Giocondo, Il Lombardo, Stella d'Oro, Bel Mondo, Bick, Pastorella, Cacio Reale, Valsesia, Casoni Lombardi, Formaggio Margherita, Formaggio Bel Paese, Monte Bianco, Metropoli, l'Insuperabile, Universal, Fior d'Alpe, Alpestre, Primavera, Italeio Milcosa, Caciotta Milcosa, Italia, Reale, La Lombarda, Codogno, Il Novarese, Mondo Piccolo, Bel Paeseino, Primula Gioconda, Alfiere, Costino, Montagnino, Lombardo.

Mozzarella

Die zur Herstellung verwendete rohe Kuh- oder Büffel-Vollmilch wird bei einer Temperatur von 35° C durch Beifügung von Milchsäurebakterienkulturen und Labextrakt zum Gerinnen gebracht.

Die geronnene Milch wird in Stücke von Haselnussgrösse zerkleinert und dieser Bruch in der Molke solange reifen gelassen, bis er die notwendige Elastizität für die Herstellung von gesponnenem Teig erreicht hat. Der von der Molke abgeschiedene Teig wird in lange Streifen geschnitten und unter Verwendung von siedendem Wasser in entsprechenden Gefässen sog. «versponnen». Darnach wird der Teig geformt.

Teig: feucht, weiss, weich und kompakt
 Geschmack: mild, leicht säuerlich
 Form: «a fiaschetto», kugelförmig, eiförmig, parallelepipedisch
 Laibgewicht: 50 g bis 1 kg
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 44 %

Ricotta Romana

Dieses Erzeugnis wird aus Schafmolke hergestellt, deren Albumin und Fettrückstände ausgefällt werden, indem die Molke vorerst auf 75°/80° C erhitzt und dann bei 90°/93° C gekocht wird. Der auf diese Weise erhaltene Zieger wird in entsprechende Formen abgefüllt.

Teig: feucht, weiss, körnig, weich
 Geschmack: mild, delikates, auf der Zunge schmelzend
 Laibgewicht: 1300 g bis 1800 g
 Dimensionen: mit einem Grundflächendurchmesser von ungefähr 15 bis 20 cm; Höhe ungefähr 7 bis 10 cm
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 60 %

Mascarpone

Dieses Erzeugnis wird durch Gerinnung von Rahm hergestellt. Der vorgängig homogenisierte Rahm wird auf 90° C erhitzt und durch Beifügung von Zitronensäure zum Gerinnen gebracht. Das so erhaltene Gerinnsel wird in geeignete Tücher eingepackt. Der Käse hat weder eine bestimmte Form noch ein bestimmtes Gewicht.

Teig: vollfett, elfenbeinfarben, von butterartigem Aussehen
 Geschmack: mild, delikates, auf der Zunge schmelzend
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 80 %

Grana padano

Halbfetter Hartkäse, unter Erhitzung des Bruches und in langsamer Reifung aus Kuhmilch hergestellt, die aus zwei Tagesmilchen stammt und von Kühen geliefert wird, deren Grundfütterung aus grünem oder konserviertem Futter besteht. Diese Milch wird einige Zeit stehen gelassen und teilweise entrahmt durch Abschöpfung der sich gebildeten Rahmschicht. Darnach wird die Milch geronnen vermittelt durch Gärung entstandenen Milchsäure. Die Fabrikation fludet während des ganzen Jahres statt.

Form: zylindrisch, mit leicht konvexer oder fast gerader Jährseite und leicht geböckelten Plattseiten
 Dimensionen: Durchmesser 35 bis 45 cm; Höhe 18 bis 25 cm
 Laibgewicht: 24 bis 40 kg
 Aeusseres Aussehen: dunkel, ölig
 Farbe des Teiges: weiss oder strohgelb
 Typisches Aroma und typischer Geschmack des Teiges: mit delikatem Duft, nicht pikant
 Struktur des Teiges: feinkörnig, muschelartig brechend
 Lochung: kaum sichtbar
 Dicke der Rinde: 4 bis 8 mm
 Reifung: natürliche Reifung durch Lagerung in einem Lokal mit einer Temperatur von 15 bis 22° C
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 32 %

Es bestehen Abarten von Grana Käse (Grana Lodigiano und Grana Lombardo), welche die gleichen typischen Merkmale aufweisen, mit dem Unterschied, dass der Fettgehalt in der Trockensubstanz beim Grana Lodigiano mindestens 25 % und beim Grana Lombardo mindestens 27 % beträgt.

Bemerkung für alle Käse vom Typ Grana

Für die Zulassung von Grana Käse zum Vertragsansatz ist die von den schweizerischen Zollbehörden seit vielen Jahren angewandte Praxis massgebend.

Aostaler Fontina

Vollfetter Halbhartkäse, hergestellt aus Kuh-Vollmilch eines einzigen Gemelkes, unter Ausnutzung der natürlichen Milchsäuregärung. Die Milch darf vor der Gerinnung keine über 36° C hinausgehende Erwärmung erfahren haben.

Der Käse wird trocken und nach einem besonderen Verfahren gesalzen.

Mittlere Reifezeit:

3 Monate, in Lokalen mit einer Temperatur von 6 bis 10° C, keinesfalls aber 12° C übersteigend, und mit einer Luftfeuchtigkeit, von den natürlichen Bedingungen der Käseherstellung herrührend, von 90 % bis zur Sättigung.

Verwendung:

Charakteristische Merkmale:

Laibgewicht:

Dimensionen:

Rinde:

Teig:

Geschmack:

Fettgehalt in der Trockensubstanz:

Produktionsgehalt:

Die Zulassung zum Vertragsansatz erfolgt nur gegen Vorlage einer Bescheinigung des «Consorzio produttori Fontina» des Aostales, woraus hervorgeht, dass der eingeführte Käse hinsichtlich Herkunft und typischen Merkmalen mit den vorstehenden Angaben übereinstimmt. Jeder Käsealb muss überdies mit der Marke des vorerwähnten Consorzio versehen sein.

Canestrato (Pecorino Siciliano)

Hartkäse, ohne Erhitzung des Bruches, ausschliesslich aus frischer Schaf-Vollmilch durch Pressung hergestellt, die mit Lämmerlab zum Gerinnen gebracht wird. Die Herstellung erfolgt in der Zeit zwischen Oktober und Juni. Der Käse wird trocken gesalzen.

Reifezeit: mindestens 4 Monate
 Form: zylindrisch, mit ebenen oder leicht konkaven Plattseiten
 Laibgewicht: 4 bis 12 kg
 Höhe: 10 bis 18 cm
 Rinde: weiss-gelblich, mit Abdrücken des Korbes, in welchem der Käse geformt wurde (canestrato), mit Öl oder Öl-drass bestrichen
 Teig: kompakt, weiss oder strohgelb, mit wenig Löchern
 Geschmack: pikant, charakteristisch

Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 40 %

Anderer Pecorino

Die Abarten von Pecorino werden in gleicher Weise hergestellt wie der Canestrato (Pecorino Siciliano) und der Pecorino Romano. Sie weisen das gleiche Gewicht und die gleichen Dimensionen auf wie der Pecorino Romano. Die Rinde ist in der Regel kastanienbraun und wird durch Verwendung von Spezialerde mehr oder weniger nachgedunkelt.

Bitto

Halbhartkäse, leicht gepresst; hergestellt aus Kuhmilch, welcher auch Ziegenmilch beifügt sein kann; trocken gesalzen. Junger Käse wird als Tafelkäse verwendet; mit zunehmendem Alter eignet er sich auch als Reibkäse. Die Reifezeit kann bis zu zwei Jahren dauern.

Form: zylindrisch, niedrig
 Laibgewicht: 15 bis 30 kg
 Teig: elastisch, von schmelzender Konsistenz, mit einigen kleinen Löchern, von leicht strohgelber Farbe
 Dimensionen: Höhe ungefähr 10 cm; Durchmesser zwischen 30 und 40 cm
 Rinde: kompakt, dünn und glatt
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 30 %

Dra

Hartkäse, unter mässiger Erwärmung des Bruches und durch Pressung hergestellt, wobei teilweise entrahmte Kuhmilch verwendet wird; im Salzbad oder trocken gesalzen; mit langsamer Reifung; wird als Tafelkäse (mit einer Reifezeit von 20/30 Tagen bis zu 5 Monaten) und als Reibkäse (mit einer Reifezeit von mehr als 6 Monaten) verwendet.

Form: zylindrisch, mit ebenen Plattseiten, mit einem Durchmesser von 30/40 cm und leicht konvexer Jährseite mit einer Höhe von 7/9 cm
 Teig: weiss-gelbliche Farbe, welche bei Käse mit längerer Reifezeit gegen goldgelb zunimmt
 Geschmack: gelegentlich delikates und mild, gelegentlich leicht pikant; mit zunehmender Reife wird der Geschmack ausgeprägter und pikant
 Rinde: dünn, gelb-rötlich, elastisch; mit zunehmender Reife wird sie dunkler und dicker
 Laibgewicht: 5 bis 8 kg
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 30 %

Fontal

Tafelkäse aus Kuh-Vollmilch von 1 bis 2 Gemelken unter Erhitzung des Bruches hergestellt (natürliche Milchsäuregärung).

Form: zylindrisch, niedrig
 Höhe: ungefähr 9 cm
 Durchmesser: ungefähr 40 cm
 Laibgewicht: 6 bis 20 kg
 Rinde: kompakt, dünn
 Teig: mild, weiss bis strohgelb, weich, kompakt oder mit vereinzelten Löchern
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 45 %

Montasio

Vollfetter Hartkäse, ausschliesslich aus Kuhmilch, unter mässiger Erwärmung des Bruches hergestellt; trocken gesalzen oder vorerst im Salzbad behandelt und hierauf trocken gesalzen.

Verwendung: Tafelkäse bei einer Reifezeit von 2 bis 5 Monaten oder Reibkäse nach einer Reifezeit von mindestens 12 Monaten
 Form: zylindrisch, niedrig, mit gerader oder fast gerader Jährseite und mit ebenen oder leicht konvexen Plattseiten
 Laibgewicht: 5 bis 9 kg
 Dimensionen: Höhe 6 bis 10 cm; Durchmesser 30 bis 40 cm
 Rinde: glatt, regelmässig, elastisch
 Teig: Tafelkäse: kompakt, mit wenig Löchern, von leicht strohgelber Farbe
 Reibkäse: bröckelig, von strohgelber Farbe, mit wenigen sehr kleinen Löchern
 Geschmack: charakteristisch, pikant und angenehm
 Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 40 %

Reblochon, Pont-L'Évêque

Welchkäse, hergestellt aus roher Milch und im übrigen die typischen Merkmale aufweisend, die enthalten sind: im Dekret der französischen Republik Nr. 53-1048 vom 26. Oktober 1953 sowie in allfälligen späteren zu dessen Ergänzung erlassenen Dekreten oder in den auf Grund des französischen Gesetzes Nr. 55-1533 vom 28. November 1955 betr. die Ursprungsbezeichnung für Käse zur Anwendung gelangenden Dekreten.

Cantal

Hartkäse, hergestellt aus roher Milch und im übrigen die typischen Merkmale aufweisend, die im Dekret der französischen Republik Nr. 53-1048 vom 26. Oktober 1953 oder in den Dekreten, welche dasselbe allenfalls ergänzen werden, enthalten sind.